Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Breslau

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Herbert Ohlbrecht
Postinspektor in Berlin

Berlin
Verlag von Emil Ebering
1925

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter:
Geheimer Regierungsrat, Professor Dr. iur. et phil. Helfritz

Meiner lieben Frau Charlotte

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543122_0136

In der Erwägung,[1] daß bei der Eigenart einzelner Gewerbe und bei der besonderen Organisationsform der großen staatlichen und kommunalen Unternehmungen und Verwaltungen die allgemeine Regelung des Aufbaus der Betriebsvertretungen den Bedürfnissen dieser Betriebe, Unternehmungen und Verwaltungen nicht genügen werde, ist im Betriebsrätegesetz in zwei Fällen die Möglichkeit der Schaffung von Sondervertretungen vorgesehen worden, im § 61 und im § 62.

Gemäß § 62 BRG. können Sondervertretungen auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags errichtet werden, wenn der Errichtung oder der Tätigkeit eines Betriebsrats nach der Natur des Betriebes besondere Schwierigkeiten entgegenstehen. Es ist somit für die Errichtung tariflicher Sondervertretungen Voraussetzung, daß nach den allgemeinen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes Betriebsräte zu errichten sind. Die Errichtung von Sondervertretungen gemäß § 61 BRG. ist dagegen davon unabhängig, ob und was für Betriebsvertretungen auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes zu errichten sein würden. Im 61 BRG. wird außerdem für die öffentlichen Unternehmungen und Verwaltungen in gewissen Beziehungen eine von der allgemeinen Regelung des Betriebsrätegesetzes abweichende Regelung zugelassen. Die Untersuchung der rechtlichen Grundlagen dieser Sondervertretungen und der Rechtsverhältnisse der bestehenden Sondervertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den öffentlichen Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs soll den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden.

Mit Rücksicht auf die engen Beziehungen, die zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Betriebsvertretungen bei öffentlichen Verwaltungen, der im § 61 BRG. getroffenen Regelung und der auf Grund dieser Regelung bestehenden Betriebsvertretungen

---

1. vgl. Begründung zum Entwurf des Betriebsrätegesetzes, S. 25, 27 (Drucks. der Nationalversammlung 1919, Nr. 928).

vorhanden sind, ist es erforderlich, auf die Entwicklung der Betriebsvertretungen bei den öffentlichen Verwaltungen einzugehen.

Die geschichtliche Entwicklung der Betriebsvertretungen bei öffentlichen Verwaltungen.

Nicht erst auf Grund des Betriebsrätegesetzes sind bei den öffentlichen Verwaltungen Betriebsvertretungen ins Leben gerufen worden, sondern es gab solche schon vor dem Weltkriege, insbesondere bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder und den Telegraphenverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs. Diese Vertretungen waren durch freiwillige Entschließungen der Verwaltungen geschaffen worden; sie sollten dazu dienen, den Arbeitern eine Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Wünsche und der Vertretung ihrer Interessen zu geben. Gleichzeitig sollten sie ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zwischen Arbeitern und Verwaltung schaffen und erhalten. Obligatorische Arbeiterausschüsse gab es vor der Staatsumwälzung im November 1918 nur auf Grund der Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905[2] und auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916.[3] Nach der Staatsumwälzung im November 1918, und zwar auf Grund der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918,[4] gibt es bei den öffentlichen Verwaltungen nur noch obligatorische Betriebsvertretungen. Dieser geschichtlichen Entwicklung entsprechend, gliedert sich die folgende Darstellung in

1. die Zeit bis zur Staatsumwälzung im November 1918 (§ 1) und
2. die Zeit nach der Staatsumwälzung bis zum Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes (§ 2).

Im ersten Zeitabschnitt (§ 1) werden wiederum die fakultativen (A) und die obligatorischen (B) Betriebsvertretungen getrennt behandelt werden.

---

2. GS. S. 307.
3. RGBl. S. 1333.
4. RGBl. S. 1456.

§ 1.

Die Zeit bis zur Staatsumwälzung im November 1918.

A. Die fakultativen Betriebsvertretungen.

I. In den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890[5] an die preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe, die neben dem Erlaß vom gleichen Tage an den Reichskanzler den Ausgangspunkt für die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Vermehrung des Arbeiterschutzes in Ergänzung der sozialen Versicherungsgesetzgebung bilden, war auch der Schaffung von Organen der Arbeiterschaft mit folgenden Worten gedacht worden:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten".

Das wichtigste Ergebnis der kaiserlichen Erlasse stellte die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891,[6] das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, dar. Obwohl durch sie obligatorische Arbeiterausschüsse nicht eingeführt wurden, sondern nur festgestellt wurde, welche Arbeitervertretungen als „ständige Ausschüsse" zu gelten hatten, nahm die Zahl der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Ausschüsse mehr und mehr zu, weil die durch die Novelle vorgeschriebene Anhörung der volljährigen Arbeiter vor Erlaß oder Aenderung der Arbeitsordnung und vor der zeitweiligen Außerkraftsetzung bestimmter Schutzvorschriften der Gewerbeordnung[7] durch die Anhörung des ständigen Arbeiter-

---

5. vgl. Deutscher Reichsanzeiger, 1890, Nr. 34, vom 5. 2.
6. RGBl. S. 261.
7. §§ 135 Abs. 2, 3, 136, 137 Abs. 1—4 GO.

ausschusses ersetzt werden und dadurch der Meinungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitern einfacher gestaltet werden konnte. Der Einfluß dieser Vorschriften in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 machte sich auch hinsichtlich der Errichtung von Arbeiterausschüssen bei öffentlichen Verwaltungen bemerkbar.

II. Unter den von den Staatsverwaltungen eingerichteten fakultativen Arbeiterausschüssen nehmen die auf Grund der „Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit der Arbeiterausschüsse im Bereiche der preußischen Staatseisenbahnverwaltung" vom 18. Januar 1892[8] eingerichteten Ausschüsse die hervorragendste Stelle ein. Auf die Entwicklung dieser Ausschüsse soll daher in den Grundzügen eingegangen werden (a). Die Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen bei anderen Staatsverwaltungen, insbesondere bei den Telegraphenverwaltungen von Bayern und Württemberg, sowie bei der Reichs-Telegraphenverwaltung stimmen mit denen der preußischen Eisenbahnverwaltung im wesentlichen überein. Mit Rücksicht auf die besonders große Zahl der beteiligten Arbeiter bei der letztgenannten Verwaltung sollen jedoch die Abweichungen in der Einrichtung der Arbeiterausschüsse gegenüber der preußischen Eisenbahnverwaltung festgestellt werden (b).

a) Die Arbeiterausschüsse der preußischen Eisenbahnverwaltung.

I. Nach den Bestimmungen des Erlasses des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Januar 1892 sollte der vornehmste Zweck der Arbeiterausschüsse — abgesehen von der Anhörung der Ausschüsse vor dem Erlaß von Arbeitsordnungen — darin bestehen, die Verwaltung über die Interessen und Wünsche der Arbeiter zu unterrichten und bei verschiedener Auffassung zwischen Verwaltung und Ausschuß eine Verständigung durch geordnete und friedliche Verhandlungen herbeizuführen.

Die Errichtung von Arbeiterausschüssen wurde zunächst nicht für alle Arbeiterkategorien vorgesehen, sondern nur für die bei den Werkstätten, Gasanstalten und ähnlichen Anstalten, die als „Fabrik" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen waren, beschäftigten Arbeiter, sofern bei der einzelnen Anstalt usw. in der

8. Eis.-Verord.Bl. 1892, S. 18.

Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt waren. Mehrere Anstalten, für die Ausschüsse zu errichten waren, konnten einen gemeinsamen Ausschuß erhalten.

Der Ausschuß bestand aus mindestens drei, höchstens aus fünfzehn Mitgliedern, die in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der Arbeiter gewählt wurden. Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmann gewählt. Ueber die Errichtung und den Sitz des Ausschusses sowie über die Zahl der zu wählenden Mitglieder stand der zuständigen Eisenbahndirektion die Entscheidung zu.

Die Wahlzeit betrug 3 Jahre.

Wahlberechtigt war jeder mindestens 21 Jahre alte Arbeiter, der mindestens 3 Jahre im Staatseisenbahndienste beschäftigt war und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand.

Das Mindestalter für die Wählbarkeit war auf 30 Jahre, die Zeit der Beschäftigung im Staatseisenbahndienst auf 5 Jahre festgesetzt; als weiteres Erfordernis gegenüber der Wahlberechtigung trat eine mindestens einjährige Beschäftigung bei derselben Anstalt hinzu. Das Amt als Ausschußmitglied erlosch beim Ausscheiden aus der Beschäftigung als Arbeiter der Anstalt, für welche die Wahl stattgefunden hatte, durch Niederlegung des Amtes sowie ferner bei mehr als dreimonatiger Dienstunfähigkeit oder Beurlaubung und schließlich bei einer Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe.

Die Ausschüsse hatten die Aufgabe:

1. Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, welche die Arbeiter der Anstalt oder einzelne Gruppen im ganzen berühren, bei der vorgesetzten Dienststelle vorzubringen und sich gutachtlich darüber zu äußern,

2. auf Anfordern Gutachten über Fragen aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere über die Arbeitsordnung und über Unfallverhütungs- und Wohlfahrtseinrichtungen abzugeben und

3) Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten, sofern sie von beiden Parteien angerufen wurden.

Anträge, Wünsche und Beschwerden, die lediglich einzelne Arbeiter betrafen, durften nicht erörtert werden. Lohnfragen allgemeiner Natur waren von der Erörterung nicht ausgeschlossen.

Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitz eines Beamten, den die vorgesetzte Behörde bestimmte, statt. Die Sitzungen sollten nach Bedürfnis, aber nicht häufiger als vierteljährlich einmal, stattfinden. Ohne Rücksicht hierauf war eine Sitzung anzuberaumen, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beantragte oder die Behörde die Notwendigkeit anerkannte.

Die Sitzungen sollten tunlichst in die Arbeitszeit fallen; Lohnkürzungen wurden deshalb nicht vorgenommen. Arbeiterausschüsse, die sich nach dem Ermessen der Eisenbahndirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben ungeeignet erwiesen hatten, konnten aufgelöst werden. Alsdann fand eine Neuwahl statt.

II. Die wichtigsten Aenderungen, die der Erlaß vom 18. Januar 1892 erfuhr, waren folgende:

1. Ausdehnung der Wahlberechtigung auf alle mindestens 21 Jahre alten Arbeiter bei den Anstalten, bei denen Ausschüsse errichtet werden konnten (Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Mai 1893),[9]

2. Erhöhung der Wahlzeit auf 5 Jahre (Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Mai 1893),[9]

2. Erhöhung der Wahlzeit auf 5 Jahre (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 22. Mai 1900),[10]

3. die Sitzungen des Ausschusses sollten mindestens zweimal im Jahre stattfinden (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 28. Februar 1903).[11]

Die bisherige Bestimmung, daß die Sitzungen nach Bedürfnis, aber nicht häufiger als vierteljährlich einmal stattfinden sollten, blieb daneben bestehen.

4. Ausdehnung der Einrichtung von Arbeiterausschüssen auf die Betriebsarbeiter (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 28. Februar 1905).[12]

Für die Einrichtung von Ausschüssen für die Betriebsarbeiter war Voraussetzung, daß mindestens 100 Arbeiter, die derselben Inspektion (Verkehrs-, Maschinen- oder Betriebsinspektion) unterstanden, auf einem Bahnhof beschäftigt waren. Für die Arbeiter jeder Inspektion waren besondere Aus-

---

9. Eis.-Verord.Bl. 1893, S. 203.
10. Eis.-Verord.Bl. 1900, S. 189.
11. Eis.-Verord.Bl. 1903, S. 74.
12. Eis.-Verord.Bl. 1905, S. 117.

schüsse zu errichten; nur ausnahmsweise war die Errichtung eines gemeinsamen Ausschusses zulässig.

Die Wahlberechtigung war gegenüber den Arbeitern der Werkstätten, Gasanstalten usw. insofern beschränkt, als nur die Betriebsarbeiter wahlberechtigt waren, die einer Arbeiter-Pensionskasse angehörten.

5. Erleichterung der Bildung von Arbeiterausschüssen durch Vereinigung der Betriebsarbeiter der Maschineninspektionen mit den Arbeitern der Betriebswerkstätten und Gasanstalten (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 8. November 1905).[13]

6. Verschmelzung der Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen für die Werkstättenarbeiter mit denen der Betriebsarbeiter (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 13. Oktober 1906).[14]

An der Trennung der Ausschüsse nach den genannten Inspektionen wurde festgehalten.

Die Mindestzahl der zur Errichtung eines Ausschusses erforderlichen Zahl von Arbeitern wurde bei der Verschmelzung einheitlich auf 100 festgesetzt. Die für eine geringere Zahl von Arbeitern gebildeten Ausschüsse blieben jedoch bestehen. Neu aufgenommen wurde das Verbot des Zusammentretens der Mitglieder mehrerer Ausschüsse zu Beratungen ohne Berufung und Leitung durch einen Vertreter der Verwaltung. Ferner durften die Ausschußmitglieder Personen außerhalb der Verwaltung oder in Vereinen usw. über ihre Tätigkeit keine Rechenschaft ablegen oder von ihnen Aufträge entgegennehmen.

7. Einrichtung von Arbeiter-Bezirksausschüssen und Ausdehnung der Aufgaben auf die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen dieser ser und der Verwaltung — in Anlehnung an die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. 12. 1916 — (Erlaß des Minist. der öff. Arbeiten vom 10. Februar 1917).[15]

Bezirksausschüsse waren für jeden Eisenbahn-Direktionsbezirk zu bilden. Der Bezirksausschuß war — innerhalb der dem Arbeiterausschuß zustehenden Aufgabengebiete — zuständig

---

13. Eis.-Verord.Bl. 1905, S. 290.
14. Eis.-Verord.Bl. 1906, S. 553.
15. Eis.-Verord.Bl. 1917, S. 17.

für diejenigen Angelegenehiten, die über den Bereich der Ortsausschüsse hinaus von Bedeutnug waren.

Der Bezirksausschuß bestand aus 10 bis 15 Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitglieder der Ortsausschüsse gewählt wurden. Ebenso waren die Ersatzmänner aus den Ersatzmännern der Ortsausschüsse zu wählen.

8. Schaffung eines Arbeiter-Zentralausschusses für den gesamten Bereich der Staatsbahnverwaltung (Erlaß des Ministers der öff. Arbeiten vom 5. März 1918).[16]

Der Arbeiter-Zentralausschuß war — ebenfalls innerhalb der den Ausschüssen zustehenden Aufgabengebiete — zuständig für diejenigen Angelegenheiten, die über den Bereich eines Arbeiter-Bezirksausschusses hinaus von Bedeutung waren. Der Arbeiter-Zentralausschuß bestand aus 24 Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitglieder der Arbeiter-Bezirksausschüsse gewählt wurden. Der Vorsitzende bei den Verhandlungen war ein Beamter; ihn bestimmte der Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Ersatzmänner wurden wiederum aus den Ersatzmännern der Bezirksausschüsse gewählt.

Die Sitzungen sollten in der Regel jährlich einmal stattfinden.

b) Die Arbeiterausschüsse bei der Reichs-Telegraphenverwaltung.

I. Die Arbeiterausschüsse bei der Reichs-Telegraphenverwaltung sind auf Grund der vom Staatssekretär des Reichs-Postamts unter dem 30. Januar 1908 erlassenen „Bestimmungen für die Arbeiterausschüsse im Bereiche der Reichs-Telegraphenverwaltung" errichtet worden).[17]

Nach diesen Bestimmungen war je ein Arbeiterausschuß bei der Telegraphenapparatwerkstatt in Berlin und für jeden Ort, an dem wenigstens 50 Arbeiter im Telegraphen- und Fernsprechbaudienst, bei den Telegraphenzeugämtern und Apparatwerkstätten beschäftigt waren, zu errichten.

Jeder Ausschuß bestand aus 5 bis 10 Mitgliedern, die in geheimer und unmittelbarer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt wurden. Ueber die Zahl der Mitglieder stand der Oberpostdirektion die Entscheidung zu. Für jedes Mitglied waren zwei Ersatzmänner zu wählen.

---

16. Eis.-Verord.Bl. 1918, S. 59.
17. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1908, S. 35.

Wahlberechtigt war jeder Telegraphenarbeiter, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte und mindestens 1 Jahr im Oberpostdirektionsbezirk im Dienste der Telegraphenverwaltung beschäftigt war, seiner Militärpflicht genügt hatte, davon befreit oder der Ersatzreserve oder dem Landsturm überwiesen war. Wählbar waren die mindestens 25 Jahre alten Arbeiter, die mindestens 3 Jahre bei der Telegraphenverwaltung und 1 Jahr im Wahlbezirk beschäftigt waren.

Im übrigen entsprachen die den Ausschüssen übertragenen Aufgaben, die Erlöschungsgründe der Mitgliedschaft, die Geschäftsführung usw. den seinerzeit geltenden Bestimmungen der preußischen Eisenbahnverwaltung.

II. Durch Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 20. Dezember 1909[18] wurde die Errichtung von Ausschüssen auch auf die Telegraphenarbeiter ausgedehnt, die bei Anwendung der bisherigen Vorschriften noch nicht durch einen Ausschuß vertreten waren. Gleichzeitig wurde der Kreis der Wahlberechtigten erweitert, indem auf die Erfüllung der Militärpflicht als Voraussetzung der Wahlberechtigung verzichtet wurde.

III. Die Bestimmungen für die Errichtung von Arbeiterausschüssen bei der Reichs-Telegraphenverwaltung wurden unter dem 2. Januar 1918 neu herausgegeben.[19] Die Neuausgabe enthält als Erweiterung der Aufgaben — ebenso wie schon vorher die Aenderung bei der preußischen Eisenbahnverwaltung vom 10. Februar 1917 — die Aufgabe, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen dieser und der Verwaltung zu fördern.

Im übrigen enthielt die Neuausgabe keine wesentlichen Aenderungen.

B. Die obligatorischen Betriebsvertretungen.

a) Die Betriebsvertretungen im Bereiche des preußischen Berggesetzes.

In besonderer Weise haben sich die Arbeiterausschüsse im Bereiche des preußischen Berggesetzes entwickelt, insofern als hier auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die

18. Amtsbl. d. Reichs-Postamts 1909, S. 335.
19. Amtsbl. d. Reichs-Postamts 1918, S. 5.

Aenderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892[20] zum ersten Male ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung von Arbeiterausschüssen ausgeübt wurde. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1905 fanden auch auf die staatlichen Bergwerke Anwendung; infolgedessen sind hier zum ersten Male obligatorische Arbeitervertretungen bei einer preußischen Verwaltung errichtet worden.

Das Gesetz vom 14. Juli 1905 bestimmte, daß auf allen Bergwerken, auf denen mindestens 100 Arbeiter beschäftigt waren, ein ständiger Arbeiterausschuß zu errichten war. Diesem Ausschuß lag ob, für die Erhaltung oder Wiederherstellung des guten Einvernehmens innerhalb der Belegschaft und dem Arbeitgeber gegenüber zu wirken. Ferner sollte er neben anderen, mit dem Bergwerksbetrieb in Beziehung stehenden Aufgaben „Anträge, Wünsche und Beschwerden" der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse sowie auf Wohlfahrtseinrichtungen bezogen, zur Kenntnis des Arbeitgebers bringen. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen zeigt deutlich den Zusammenhang mit den Vorschriften über die Arbeiterausschüsse bei der preußischen Eisenbahn.

Es sei bemerkt, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1905 durch die Novelle vom 28. Juli 1909[21] einige Erweiterungen erfahren haben, insbesondere hinsichtlich der beteiligten Betriebe, auf die im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nicht näher eingegangen werden kann und daß die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juli 1905 über die Errichtung ständiger Ausschüsse durch die Novelle vom 18. Dezember 1920[22] aufgehoben worden sind.

b) Die Betriebsvertretungen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916.

Nach dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[23] waren Arbeiter- und Angestelltenausschüsse in allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, zu denen auch die Behörden zählten,[24] zu errichten, die

---

20. G. S., S. 307.
21. G. S., S. 677.
22. G. S. 1921, S. 97.
23. RGBl. S. 1333.
24. vgl. § 2 a. a. O.

1. in der Regel 50 Arbeiter bezw. 50 Angestellte beschäftigten und

2. hinsichtlich ihrer Arbeiter dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstanden.

Soweit bereits ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 h GO. oder nach den Berggesetzen bestanden, verblieb es bei diesen Ausschüssen.

Die Ausschüsse waren von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Aufgabe der Ausschüsse war es, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern sowie Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtung, Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen bezogen, zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen. Dieser Wortlaut der Bestimmungen läßt wiederum die Beziehungen zur Berggesetznovelle vom 28. Juli 1909 erkennen.

Da die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes nur auf solche staatlichen Betriebe zur Anwendung kamen, auf die die Bestimmungen des Abschnitts VII GO. Anwendung fanden, so war das Anwendungsgebiet hinsichtlich der öffentlichen Verwaltungen sehr beschränkt. Insbesondere sei bemerkt, daß die Post- und Telegraphenverwaltungen sowie die Staatseisenbahnen diesen Vorschriften nicht unterstanden.[25] Hieran wird hinsichtlich der Staatseisenbahnen auch durch den Umstand nichts geändert, daß diese freiwillig die Bestimmungen des Titels VII GO. für die in ihren Werkstätten beschäftigten Arbeiter anwendeten.[26]

§ 2.

Die Zeit nach der Staatsumwälzung im November 1918 bis zum Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920.

Die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten[27] ordnete

---

25. v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 7. Aufl. 1917, I. Bd., Anm. 5 zu § 5, S. 98.

26. v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 7. Aufl. 1917, I. Bd., Anm. 10 zu § 6, S. 106.

27. RGBl. S. 1456.

die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen für alle Betriebe, Verwaltungen und Büros an, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter bezw. Angestellte beschäftigt werden. Dieser Errichtungszwang erstreckte sich auch auf die Betriebe, Verwaltungen und Büros des Reiches, der Länder, Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sowie auf die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Für die Verkehrsverwaltungen des Reichs und der Länder war eine Sonderregelung in Anpassung an die Verwaltungsorganisation zugelassen. Die Sonderregelung war mit den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen zu vereinbaren. Zwingend vorgeschrieben war für die Sonderregelung, daß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuß vertreten war und die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfand.

Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit war ein Mindestalter von 20 Jahren sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung.

Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse hatten die Aufgabe,

1. die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten,
2. die Durchführung der Tarifverträge zu überwachen,
3. bei der Regelung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, soweit eine tarifliche Regelung nicht bestand,
4. das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft und zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern und
5. die Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu bekämpfen.

Hauptteil.

Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs.

Bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der Betriebsvertretungen bei öffentlichen Verwaltungen ist zu unterscheiden:

1. zwischen den rechtlichen Grundlagen, die für die Errichtung von Sondervertretungen bei öffentlichen Verwaltungen bestehen, dem objektiven Recht des § 61 BRG. (erster Teil) und
2. den Rechtsverhältnissen der auf Grund dieser Vorschriften errichteten Sondervertretungen (zweiter Teil).

Erster Teil.

Das objektive Recht des § 61 BRG.

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Sondervertretungen bei den öffentlichen Verwaltungen gibt § 61 BRG.:

„Bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, wird die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten sowie die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung im Verordnungswege geregelt.

Die Verordnung wird erlassen von der jeweils zuständigen Reichs- oder Landesregierung nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer.

Diese Verordnung kann auch festsetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 anzusehen sind."

Hiernach bezieht sich das objektive Recht aus § 61 BRG.:

1. auf die Subjekte des Verordnungsrechts (erster Abschnitt),
2. auf die Objekte des Verordnungsrechts (zweiter Abschnitt),
3. auf den Inhalt des Verordnungsrechts (dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt.

Die Subjekte des Verordnungsrechts.

I. Die Befugnis, durch Verordnung Sondervertretungen zu errichten, überträgt das Betriebsrätegesetz den Reichs- und Landesregierungen; der Reichsregierung hinsichtlich der Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, den Landesregierungen hinsichtlich der Unternehmungen und Verwaltungen der Länder und der Gemeindeverbände. Gemäß Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920[28] sind die Verordnungen im Reiche für die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung gesondert zu treffen, und es kann diese Befugnis nach näherer Bestimmung der Reichsregierung durch die oberste Reichsbehörde für ihren Geschäftsbereich ausgeübt werden. Auf Grund eines Beschlusses der Reichsregierung ist die Befugnis zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu § 61 Abs. 1 und 3 BRG. für die einzelnen Zweige

28. RGBl. S. 522.

der Reichsverwaltung von der zuständigen obersten Reichsbehörde für ihren Geschäftsbereich auszuüben.[29]

Wird die Befugnis von einer zuständigen obersten Reichsbehörde ausgeübt, so hat diese Behörde unter ihrer eigenen Bezeichnung, nicht unter der Bezeichnung „Reichsregierung", die Verordnung zu erlassen.

II. In Preußen ist nach Art. 2 der Verordnung der preußischen Staatsregierung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 2. März und 25. September 1920[30] das Staatsministerium zum Erlasse einer Verodrnung gemäß § 61 BRG. zuständig, sofern nicht im Einzelfalle das Staatsministerium seine Zuständigkeit auf einen Minister für seinen Verwaltungsbereich überträgt.

III. Hinsichtlich der Gemeindeverbände ist ebenfalls die Landesregierung für den Erlaß einer Verordnung zuständig, weil das Gesetz dem Gemeindeverband diese Befugnis nicht übertragen hat. Zu der Angabe Flatows,[31] daß „andere Arbeitgeber als das Reich, die Länder und die Gemeindeverbände" mit dem Verordnungsrecht nicht ausgestattet seien, ist daher zu bemerken, daß das Gesetz den Gemeindeverbänden ein Verordnungsrecht nicht zubilligt. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß z. B. die Preußische Staatsregierung durch die obengenannte Verordnung vom 8. März/25. September 1920, Art. 2 Abs. 2 das Verordnungsrecht dem Vorstande des Gemeindeverbandes übertragen hat. Die Bestimmungen bedürfen allerdings der Zustimmung des zuständigen Ministers. Trotzdem hat die Preußische Staatsregierung mit dieser Delegation des ihr durch Reichsgesetz delegierten Verordnungsrechts m. E. die ihr zustehenden Befugnisse überschritten.

IV. In der Frage, ob der Erlaß einer Verordnung gemäß § 61 BRG. im Belieben der Reichs- oder der Landesregierung steht, ist der Ansicht von Dersch,[32] der diese Frage verneint und den Erlaß der Verordnung als zwingend vorgeschrieben ansieht, nicht beizutreten. Vielmehr ist mit Feig und Sitzler[33] sowie

---

29. vgl. Erlaß des Reichs-Arb.-Min. v. 30. April 1924 III (IV) A. 3214, RABl. 1924, amtl. Teil S. 183.
30. G. S., S. 57 und 429.
31. Anm. 3 zu § 61 BRG., S. 139.
32. Anm. 2 c Abs. 3 zu § 61 BRG., S. 174.
33. Anm. 3 zu § 61 BRG., S. 157.

Flatow[34] anzunehmen, daß von dem Verordnungsrecht kein Gebrauch gemacht werden muß. Wenn besondere Vorschriften nicht erlassen werden, so finden — wie Art. 2 der unter I genannten Verordnung vom 14. April 1920 ausspricht — die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes Anwendung. Flatow[35] ist daher darin zuzustimmen, daß es dieser Bestimmung nicht bedurft hätte.

V. Die Verordnung darf von den zuständigen Stellen nur nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer erlassen werden.

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern sind solche, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wirken. Erforderlich ist, daß die Vereinigung nur aus Arbeitnehmern besteht. Nicht erforderlich ist dagegen, daß sie den von der „Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" anerkannten Anforderungen an eine Arbeitnehmergewerkschaft entspricht; sie braucht also insbesondere nicht den Streik als Kampfmittel vorzusehen.

Als „beteiligt" sind nur diejenigen wirtschaftlichen Vereinigungen anzusehen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die angegebenen Belange von den bei ihnen organisierten, dem Betriebsrätegesetz unterstehenden und bei der in Frage kommenden Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmern zu vertreten. Wenn eine wirtschaftliche Vereinigung Arbeitnehmer dieser Art nur nebenbei vertritt, so kann sie nicht als beteiligt angesehen werden. Die Zahl der von der wirtschaftlichen Vereinigung vertretenen Arbeitnehmer darf außerdem nicht unwesentlich sein.

VI. Mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen hat die zum Erlaß der Verordnung zuständige Behörde zu „verhandeln". Es ist somit in Rede und Gegenrede das Für und Wider einer beabsichtigten Regelung zu erörtern. Die Behörde ist aber nicht an die Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen gebunden.[36]

---

34. Anm. 1 Abs. 7 zu § 61 BRG., S. 138.

35. Anm. 1, Abs. 7 zu § 61 BRG., S. 138.

36. So auch Feig und Sitzler, Anm. 6 zu § 61 BRG., S. 159; Dersch, Anm. 2 c zu § 61 BRG., S. 174; Flatow, Anm. 5 zu § 61 BRG., S. 140.

Zweiter Abschnitt.
Die Objekte des Verordnungsrechts.

I. Objekte des Verordnungsrechts sind die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände.

Die Befugnis, für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden Sondervertretungen zu errichten, besteht nicht allgemein, sondern nur insoweit, als sich die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs und der Länder über einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets, die der Gemeindeverbände über mehrere Gemeindebezirke „erstrecken". Unter „erstrecken" ist zu verstehen, daß die Unternehmung oder Verwaltung in dem größeren Teil des Reichs, des Landes oder in mehreren Gemeindebezirken Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes hat. Es genügt nicht, daß die Unternehmung oder Verwaltung lediglich ihre Wirksamkeit über das gedachte Gebiet ausgedehnt hat[37] oder sich in diesem Gebiet zwecks Durchführung von Maßnahmen der Tätigkeit anderer Verwaltungen bedient. Somit besteht für Dienststellen, die sich nicht auf dieses räumliche Gebiet erstrecken, keine Verordnungsbefugnis aus § 61 BRG. Zu diesem Ergebnis gelangt auch Flatow;[38] Flatow hält indessen den Schluß von der weitergehenden auf die engere Bevollmächtigung für gerechtfertigt. Dieser Ansicht kann ich mit Feig und Sitzler[39] nicht beitreten, weil sonst die Vorschrift, daß sich die Unternehmung oder Verwaltung über einen größeren Teil des Reichs oder Landes erstrecken soll, nicht erforderlich wäre. Es ist vielmehr die Bestimmung, daß sich die Unternehmung oder Verwaltung auf einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets erstrecken muß, nicht als eine weitere Bevollmächtigung anzusehen, sondern als eine Bedingung für die Anwendung des Verordnungsrechts.

Da sich die Unternehmung oder Verwaltung eines Landes auf den größeren Teil des Landesgebiets erstrecken soll, sind Betriebe außerhalb des Landes von der Einbeziehung in eine Sonderregelung ausgeschlossen. Das Verordnungsrecht eines Landes beschränkt sich auf die in seinem Gebiet befindlichen Betriebe.

37. Ebenso Feig und Sitzler, Anm. 2 zu § 61 BRG., S. 157.
38. Flatow, Anm. 1, Abs. 5 zu § 61 BRG., S. 138.
39. Feig und Sitzler, Anm. 2 zu § 61 BRG., S. 157.

II. Unter einer Unternehmung ist — ebenso wie unter einem Unternehmen[40] — eine Vereinigung mehrerer Betriebe, zwischen denen eine betriebliche Interessenverbindung besteht, in der Hand eines Arbeitgebers (Unternehmers) zu verstehen. Ein einheitlicher Erwerbszweck,[41] also das Vorhandensein einer mit der Absicht auf Gewinn betriebenen Tätigkeit ist nicht erforderlich. Flatow[42] sieht ein Unternehmen in der Summe der Betriebe e i n u n d d e s s e l b e n A r b e i t g e b e r s; infolgedessen kommt er zu dem Ergebnis, daß Post und Eisenbahn (vor der Bildung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft), Versorgungsamt und Finanzamt demselben Unternehmen angehören. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Wenn ein Arbeitgeber in Schlesien ein Dampfsägewerk und in Magdeburg eine Schuhfabrik betreibt, so bilden beide Betriebe dennoch nicht ein Unternehmen, wenn die betriebliche Interessenverbindung fehlt. Ebensowenig bilden mehrere Unternehmen des Reichs e i n Unternehmen, wenn zwischen ihnen die betriebliche Interessenverbindung fehlt, wie es bei Post und Eisenbahn, Versorgungsamt und Finanzamt der Fall ist.[43]

III. Der Ausdruck „Verwaltung" wird im Betriebsrätegesetz in verschiedenem Sinne gebraucht. Wenn es im § 9 Abs. 1 BRG. heißt, daß alle Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts als B e t r i e b e gelten, so ist hier unter Verwaltung ein e i n z e l n e r büromäßig arbeitender Betrieb zu verstehen. Im § 61 BRG. entspricht aber die „Verwaltung" der Unternehmung. Hier ist daher unter Verwaltung die Vereinigung mehrerer büromäßig arbeitender Betriebe e i n e s Arbeitgebers zu verstehen, zwischen denen eine auf den Zweck der Verwaltung sich beziehende Interessenverbindung besteht.

IV. Unter einem Gemeindeverband ist ein Selbstverwaltungskörper zu verstehen, der mehrere Gemeinden umfaßt. Der Ausdruck Gemeindeverband ist aus der Reichsversicherungsordnung

---

40. Das Gesetz bedient sich außer im § 61 in den §§ 70, 73, Abs. 2, 94 und in der — nicht mehr in Kraft befindlichen — Ziff. II des § 104 des Wortes „Unternehmung"; dagegen in den §§ 9 Abs. 2, 20 Abs. 2, 21 und 71 des Wortes „Unternehmen". Diesem Wechsel in der Anwendung beider Wörter kommt eine rechtliche Bedeutung nicht zu.

41. So Feig und Sitzler, Anm. 1, Abs. 5 zu § 9 BRG., S. 46.

42. Anm. 10 zu § 20 BRG., S. 75.

43. Aehnlich Dersch, vgl. Anm. 3 e Abs. 2 zu § 20 BRG., S. 108. Vgl. auch Kaskel, Arbeitsrecht, Anm. 2 zu § 81, S. 240.

übernommen worden.[44] Nach § 111 Ziff. 2 RVO. kann die oberste Verwaltungsbehörde auch bestimmen, daß eine einzelne Gemeinde als Gemeindeverband „im Sinne dieses Gesetzes" gilt. Die Ermächtigung zu bestimmen, daß eine einzelne Gemeinde als Gemeindeverband gilt, ist daher keine allgemeine; sie erstreckt sich somit nicht auf den Begriff des Gemeindeverbandes im Sinne des Betriebsrätegesetzes, weil sonst auf dem Wege über das Landesrecht in beliebiger Weise dieser Begriff einen anderen Inhalt erhalten könnte.[45]

Dritter Abschnitt.

Der Inhalt des Verordnungsrechts.

Das Verordnungsrecht erstreckt sich

1. auf die Regelung der Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung (§ 1) und

2. auf die Abgrenzung der Befugnisse der Einzel- und Gesamtbetriebsräte gegeneinander (§ 2).

§ 1.

Die Regelung der Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten.

Der Inhalt des Rechts, die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung zu regeln, ist abhängig:

1. von dem Inhalt des Begriffs „Einzel- und Gesamtbetriebsrat" (A),

2. von dem Inhalt des Begriffs „Bildung" von Einzel- und Gesamtbetriebsräten (B),

3. von dem Inhalt des Begriffs „Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung und Verwaltung" (C) sowie

4. von der Festsetzung, welche Bestandteile der Unternehnehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 BRG. anzusehen sind (D).

A. Der Begriff „Einzel- und Gesamtbetriebsrat" ist nicht wörtlich auszulegen, sondern es sind hierunter, wie ich mit Fla-

---

44. §§ 111, 126, 527 RVO.

45. a. A. Feig und Sitzler, Anm. 2 zu § 53, S. 149; Flatow, Anm. 1 unter a) zu § 53, S. 130.

tow[46] annehme, die Organe der Betriebsverfassung zu verstehen. Das Gesetz bedient sich auch an anderer Stelle der Bezeichnung „Betriebsrat", wo „Betriebsvertretungen" gemeint sind, z. B. in den §§ 50, 51 und 62 BRG.

Die vom Gesetz gebrauchte Bezeichnung „Einzel- und Gesamtbetriebsrat" weist darauf hin, daß nicht beliebige „Arbeitnehmervertretungen" geschaffen werden dürfen, sondern nur Vertretungen, die bestimmten Anforderungen entsprechen. Einzelbetriebsräte und Gesamtbetriebsräte sind nicht Arbeitnehmervertretungen mit beliebigem Inhalt, den jede Verordnung anders festsetzen könnte. Hätte das Betriebsrätegesetz durch § 61 diese Freiheit geben wollen, so hätte es sich wie im § 5 BRG. der Bezeichnung „Arbeitnehmervertretung" bedient und bedienen müssen.

Diese bestimmten Anforderungen, denen die zu schaffenden Betriebsvertretungen genügen müssen, bestehen nun darin, daß die für alle Arten von Betriebsvertretungen geltenden Grundsätze des Betriebsrätegesetzes auch nicht bei den gemäß § 61 BRG. zu bildenden Einzel- und Gesamtbetriebsräten abweichend geregelt sein dürfen. Andernfalls können auf sie diese technischen Bezeichnungen, unter denen etwas Bestimmtes zu verstehen ist, nicht angewendet werden.

Für alle Arten von Betriebsvertretungen gelten nun z. B. die Vorschriften über den Betriebsbegriff (§ 9 Abs. 1 BRG), über das Erlöschen der Mitgliedschaft (§§ 39 bis 44 BRG.), über den Arbeitnehmer-, Arbeiter- und Angestelltenbegriff (§§ 10 bis 12 BRG.) und über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 20 BRG.).

B. Als Inhalt des Begriffs „Bildung" von Einzel- und Gesamtbetriebsräten ist alles anzusehen, was zur inneren oder äußeren Organisation der Betriebsvertretungen gehört. Hierauf beziehen sich folgende Vorschriften:

1. die Bestimmungen, wann Betriebsvertretungskörper zu schaffen sind,
2. wie sie beschaffen sein sollen,
3. wer bei der Schaffung aktiv und passiv mitwirken soll und
4. die Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen.

---

46. Flatow, Anm. 4 zu § 61 BRG., S. 139.

Besonders hervorgehoben sei, daß die Vorschriften, die sich auf die Organisation von Betriebsvertretungskörpern beziehen, nicht gleichbedeutend sind mit den Vorschriften, die im Verordnungswege gemäß § 61 BRG. abgeändert werden können. Nicht abänderbar sind die für alle Arten von Betriebsvertretungen geltenden allgemeinen Grundsättze des Betriebsrätegesetzes, die unter A) aufgeführt worden sind. Außerdem unterliegen die Vorschriften, welche sich auf die Organisation der Betriebsvertretungen beziehen, der weiteren Beschränkung, daß die Regelung in Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung oder Verwaltung erfolgen muß.

Nicht zu den Vorschriften, welche die Organisation der Betriebsvertretungen betreffen, gehören insbesondere:

1. der Vorbehalt der Regelung der Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der See- und Binnenschifffahrt durch ein besonderes Gesetz (§ 5 BRG.).

2. die Gewährleistung der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer (§ 8 BRG.),

3. die der Reichsregierung übertragene Verordnungsbefugnis gemäß § 13 BRG.,

4. die Ausübung der Rechte des Arbeitsgebers (§ 14 BRG.),

5. der Schutz gegen Minderung der Entlohnung gemäß § 35 BRG,

6. die Bestimmungen über die Geschäftsführung — abgesehen von den §§ 26, 27 BRG., die sich auf die Schaffung der inneren Organisation der Betriebsräte beziehen —,

7. die Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrats, der Gruppenräte, des Gesamtbetriebsrats und des Betriebsobmanns, einschließlich der grundlegenden Aufgaben des Betriebsrats gemäß § 1 BRG., der Gruppenräte gemäß § 6 BRG. und der Betriebsobleute in Betrieben mit zwei Betriebsobleuten gemäß § 7 BRG.,

8. die Entscheidung von Streitigkeiten (§§ 93, 94 BRG.),

9. die Schutz- und Strafbestimmungen (§§ 95 bis 100 BRG).

Unberücksichtigt können in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über die tariflichen Sondervertretungen (§§ 62 bis 64 BRG.) und die Ausführungs- und Uebergangsvorschriften (§§ 101 bis 106 BRG.) bleiben.

C. Die Regelung der Bildung von Betriebsvertretungen gemäß § 61 BRG. muß sich an den Aufbau der Unternehmung oder

Verwaltung anlehnen. Unter „anlehnen“ ist zu verstehen, daß das System der Betriebsvertretungen eine Beziehung zu der Gliederung der Unternehmung oder Verwaltung haben soll. Die Organisation der Betriebsvertretungen und der Verwaltung brauchen sich aber nicht genau zu entsprechen, vielmehr sind Abweichungen durchaus statthaft. Diese Abweichungen haben aber eine Grenze dort, wo die Anlehnung aufhört. Betrachten wir z. B. die Gliederung der Deutschen Reichspost, so finden wir drei Instanzen: das Reichspostministerium, die Oberpostdirektionen und die diesen unterstellten Postämter, Telegraphenämter, Fernsprechämter, Telegraphenbauämter usw. Ebenso ist die Organisation der Betriebsvertretungen dreigliedrig: Zentralbetriebsrat, Bezirksbetriebsräte und örtliche Betriebsvertretungen. Bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zeigt der Aufbau der Gesellschaft vier Instanzen: die Hauptverwaltung, die Reichsbahndirektionen, die Inspektionen oder Aemter und die örtlichen Dienststellen (Reichsbahnstellen). Hier ist die Organisation der Betriebsvertretungen aber ebenfalls, wie bei der Deutschen Reichspost, nur dreigliedrig: Hauptbetriebsrat, Bezirksbetriebsräte und örtliche Betriebsvertretungen. Die Dienststellen, die einer Inspektion bezw. einem Amt unterstehen, sind nicht bei der Organisation der Betriebsvertretungen zusammengefaßt worden. Für eine solche Zusammenfassung lag eine rechtliche Notwendigkeit auch nicht vor, weil dem Erfordernis der „Anlehnung“ an den Aufbau der Verwaltung auch ohnedies genügt war. Nicht für zulässig ist es aber zu erachten, wenn zwei oder mehrere selbständige Betriebe, die sich außerhalb der räumlichen Lage, die § 50 BRG. festsetzt, also außerhalb wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden befinden, durch eine gemeinsame Betriebsvertretung zusammengefaßt werden, wenn diese Zusammenfassung nicht auch der Organisation der Verwaltung entspricht. Eine solche unzulässige Zusammenfassung liegt also vor, wenn zwei Betriebe, von denen der eine oder beide nicht genügend Arbeitnehmer beschäftigen, um selbst eine Betriebsvertretung errichten zu können, zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsvertretung zusammengefaßt werden, weil sie sonst ohne örtliche Betriebsvertretung bleiben würden.

Die Frage, ob die Bildung der Betriebsvertretungen sich an die Organisation der Unternehmung oder Verwaltung anlehnt, läßt sich nicht generell beantworten, vielmehr ist die Entscheidung hierüber von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Organisation

der Unternehmung oder Verwaltung zu treffen. Unter diesen Umständen läßt sich auch nicht allgemein sagen, welche Vorschriften über die Bildung von Sondervertretungen im Sinne des § 61 BRG. im Rahmen dieser gesetzlichen Vorschrift liegen. Diese Entscheidung muß vielmehr im Einzelfall getroffen werden.

D. Nach § 61 Abs. 3 BRG. kann die Verordnung festsetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 BRG. anzusehen sind.

Im § 9 Abs. 2 BRG. wird zum Ausdruck gebracht, daß Bestandteile eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind, nicht als besondere Betriebe gelten, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden befinden. Durch die Ermächtigung des § 61 Abs. 3 können nun solche Bestandteile eines Unternehmens, die nach § 9 Abs. 2 BRG. nicht als besondere Betriebe anzusehen sind, den besonderen Betrieben gleichgestellt werden, also eine selbständige Betriebsvertretung erhalten. Wenn die Bestandteile des Unternehmens dagegen nicht durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind oder sich nicht in der im § 9 Abs. 2 BRG. angegebenen räumlichen Lage befinden, so sind sie schon nach § 9 BRG. als selbständige Betriebe anzusehen. Das Verordnungsrecht bezieht sich nicht darauf, festzusetzen, welche selbständigen Betriebe hinsichtlich der Errichtung einer Betriebsvertretung als Nebenbetriebe anzusehen sind. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß für die innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden die besonderen Vorschriften der §§ 50 bis 53 BRG. über die Bildung von Gesamtbetriebsräten und gemeinsamen Betriebsräten in Betracht kommen. Hiernach ist es bei Betrieben von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die sich in der angegebenen räumlichen Lage befinden, nicht notwendig, daß sie nach dem Betriebszweck zusammengehören. Betriebe anderer öffentlicher Körperschaften müssen jedoch demselben Dienstzweig angehören, wenn die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 BRG. Anwendung finden sollen. Nicht erforderlich ist bei einer Zusammenfassung von Betrieben auf Grund der §§ 50 bis 52 BRG., daß sich die Zusammenfassung an den Aufbau der Un-

ternehmung oder Verwaltung anlehnt. Ob indessen bei öffentlichen Unternehmungen und Verwaltungen neben den Sondervertretungen noch die Rechte aus den §§ 50 bis 52 BRG. bestehen, ist auf Grund der in Frage kommenden Verordnungen zu entscheiden. Hervorzuheben ist, daß weder bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, noch bei den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsvertretungen neben den auf Grund besonderer Verordnungen errichteten Sondervertretungen die Errichtung von Gesamtbetriebsräten oder gemeinsamen Betriebsräten gemäß § 50, 51 BRG. durch Zusammenfassung mehrerer Betriebe erfolgen kann, weil dies nicht im Sinne dieser Verordnungen liegt.

§ 2.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Einzel- und Gesamtbetriebsräte gegeneinander.

Das Verordnungsrecht aus § 61 BRG. erstreckt sich außer auf die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen auch auf die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen gegeneinander. Es darf jedoch nur die „Abgrenzung" anders geregelt werden; die Summe der Befugnisse der Betriebsvertretungen muß hierbei dieselbe bleiben.

Das Betriebsrätegesetz spricht im § 61 nur von „Befugnissen", nicht von „Aufgaben". Aufgaben sind Pflichten, Befugnisse Rechte. Wo der Arbeitgeber dem Betriebsrat gegenüber eine Pflicht hat, steht im allgemeinen auf seiten des Betriebsrats ein Recht. Ob dieses Recht unmittelbar geltend gemacht werden kann oder durch Anrufung einer Schlichtungsstelle, ist ohne Bedeutung. Das Gesetz unterscheidet an verschiedenen Stellen zwischen Aufgaben und Befugnissen, z. B. in der Ueberschrift des Abschnitts III, bei den Aufgaben und Befugnissen des Betriebsobmanns im § 92 BRG. und auch bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Einzelbetriebsräte im Verhältnis zum Gesamtbetriebsrat im § 91 BRG., nur daß im letzteren Falle an Stelle des Ausdrucks „Aufgaben" von „Obliegenheiten" die Rede ist. Daß das Betriebsrätegesetz im § 61 BRG. nicht nur die anderweite Abgrenzung der Befugnisse, sondern auch der Aufgaben zulassen wollte, geht aus der Begründung des Entwurfs zum Betriebsrätegesetz hervor. Hier heißt es:[47]

47. Begründung zum Entwurf des Betriebsrätegesetzes. Drucks. der Nationalversammlung 1919, Nr. 928, S. 20.

„Die Aufgaben, die der vorliegende Gesetzentwurf den Betriebsräten zuweist und die Befugnisse, die er ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verleiht, gehen also weit über die in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gewährten hinaus."

Die Befugnisse sind somit nicht selbständige Rechte, sondern es sind Rechte, die dem Betriebsrat zur Erfüllung seiner Pflichten verliehen sind. Es ist daher nicht angängig, dem Betriebsrat ein Recht zu gewähren, ohne ihm gleichzeitig die Pflicht, zu deren Erfüllung das Recht verliehen wird, zu übertragen.

Von besonderer Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob auch die Aufgaben anders abgegrenzt werden können, ist die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Einzelbetriebsräten und den Gesamtbetriebsräten gemäß § 91 BRG. Hiernach haben die Einzelbetriebsräte, wenn daneben ein Gesamtbetriebsrat besteht, die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Einzelbetriebe, die sie vertreten. Für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens ist der Gesamtbetriebsrat zuständig.

Wenn nun § 61 BRG. für die öffentlichen Unternehmungen und Verwaltungen eine andere Abgrenzung gestattet, so kann dies nur die Bedeutung haben, daß die Aufgaben mit den zu ihrer Erfüllung verliehenen Befugnissen von den Einzelbetriebsräten zur gemeinsamen Wahrnehmung auf den Gesamtbetriebsrat auf einen oder alle Einzelbetriebsräte übertragen werden können. Unter „Angelegenheiten" können aber nur Aufgaben und Befugnisse verstanden werden. Das Recht zur anderweiten Abgrenzung der Befugnisse gemäß § 61 BRG. umfaßt somit auch die A u f g a b e n der Betriebsräte.

Obwohl § 61 BRG. nur von der anderweiten Abgrenzung der Befugnisse zwischen Einzel- und Gesamtbetriebsräten spricht, ist hierunter doch, wie bereits oben ausgeführt worden ist, die Abgrenzung zwischen den Organen der Betriebsverfassung zu verstehen, also auch zwischen örtlichen Betriebsvertretungen, Bezirksbetriebsräten und dem Hauptbetriebsrat, obgleich die beiden letzteren regelmäßig nicht als „Gesamtbetriebsräte" im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen sind.

Zweiter Teil.
Die auf Grund des § 61 BRG. geschaffenen Sondervertretungen.

In dem vorliegenden zweiten Teil dieser Arbeit sollen die Vorschriften, die im ersten Teil als Inhalt des objektiven Rechts des § 61 BRG. festgestellt worden sind, mit den Vorschriften der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen verglichen werden. Im Hinblick auf die erhebliche Zahl dieser Verordnungen sollen nur die für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und für die Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs erlassenen Verordnungen berücksichtigt werden, nicht aber die seitens der Länder erlassenen Verordnungen. Außerdem sollen von den im Reich erlassenen Verordnungen nur die geltenden Verordnungen behandelt werden, weil die außer Kraft gesetzten Verordnungen oder die aufgehobenen bezw. geänderten Vorschriften geltender Verordnungen sich nicht als eine besondere Entwicklung des Verordnungsrechts gemäß § 61 BRG. darstellen, sondern lediglich auf organisatorischen Veränderungen der Behörden oder auf einer anderen Stellungnahme zu dem Inhalte des Verordnungsrechts gemäß § 61 BRG. beruhen. In beiden Fällen können die nicht mehr in Geltung befindlichen Vorschriften im Rahmen der vorliegenden Arbeit kein besonderes Interesse beanspruchen. Dies soll jedoch nicht ausschließen, in besonderen Fällen auf früher geltende Vorschriften hinzuweisen.

Obwohl die Deutsche Reichsbahn auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. August 1924[48] nicht mehr vom Reiche, sondern von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die als eine juristische Person des öffentlichen Rechts anzusehen ist,[49] betrieben wird, so war sie bei einer Untersuchung der Rechtsverhältnisse der auf Grund des § 61 BRG. errichteten Sondervertretungen des Reichs dennoch zu berücksichtigen, weil die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 4 RBahnG. für sich und ihre Bediensteten die Sonderstellung in Anspruch nehmen kann, die für

48. RGBl. II, S. 272.

49. a. A. Sarter und Kittel, S. 102, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als eine Gesellschaft des privaten Rechts, wenn auch mit öffentlichrechtlichem Einschlag, ansehen.

die Verwaltungen des Reichs und deren Bediensteten auf dem Gebiete des Arbeitsrechts jeweils besteht.

Erster Abschnitt.
Die behördlichen Stellen, die Verordnungen gemäß § 61 BRG. erlassen haben.

Die im Reiche auf Grund des § 61 BRG. erlassenen Verordnungen sind in allen Fällen von der zuständigen obersten Reichsbehörde erlassen worden. Hierzu waren diese Reichsbehörden auf Grund der Verordnung vom 14. April 1920[50] nach näherer Bestimmung der Reichsregierung befugt.

Bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird gemäß § 16 Abs. 4 RBahnG. das Verordnungsrecht vom Reichsverkehrsminister ausgeübt. Im übrigen hat die sonst der obersten Reichsbehörde gegebene Zuständigkeit der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Bezüglich der vom Reichspostminister erlassenen Verordnung vom 18. Januar 1923[51] ist zu bemerken, daß die in der Einleitung enthaltene Angabe, daß die Verordnung „von der Reichsregierung" erlassen werde, unzutreffend ist. Die genannte Verordnung trägt die alleinige Unterschrift des Reichspostministers; der Umstand, daß dem Reichspostminister die Befugnis zum Erlaß der Verordnung von der Reichsregierung übertragen worden ist, ändert nichts daran, daß sie vom Reichspostminister ausgeht.

Zweiter Abschnitt.
Die Unternehmungen und Verwaltungen, für welche Sondervertretungen bestehen.

Von seiten des Reichs sind Sondervertretungen auf Grund des § 61 BRG. errichtet worden:

1. bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (A),
2. im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen (B),
3. bei der Deutschen Reichspost (C),
4. im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung (D), und
5. im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums (E).

Bei allen vorgenannten Reichsbehörden und bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ist die Vorschrift des § 61 BRG.,

50. RGBl. S. 522.
51. RGBl. I, S. 68.

daß sich die Verwaltung über einen größeren Teil des Reichs erstrecken muß, erfüllt, weil alle diese Behörden und die genannte Gesellschaft in dem größeren Teile des Reichs Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes haben.

A. Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 in Verbindung mit § 61 BRG. ist die geltende „Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 15. Dezember 1924“[52] vom Reichsverkehrsminister erlassen worden. Zu der Verordnung hat auf Grund des § 16 Abs. 4 RBahnG. der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1924 beruht — ebenso wie die vor ihr geltende Verordnung vom 3. März 1921 — auf den für den Bereich der preußischen Eisenbahn-Verwaltung erlassenen beiden Verordnungen vom 1. April 1920:

1. über die Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung mit Ausnahme ihrer Haupt- und Nebenwerkstätten[53] und

2. über die Bildung der Betriebsvertretungen in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Staatseisenbahnverwaltung.[54]

Die Vorschriften dieser beiden Verordnungen sind im wesentlichen gleich; sie stimmen mit der vom Reichsverkehrsminister unter dem 3. März 1921 erlassenen Verordnung in der Hauptsache überein, nur daß hier für die Betriebsarbeiter und die Werkstättenarbeiter gemeinsame Vorschriften erlassen worden sind. Die Verordnung vom 15. Dezember 1924 weist gegenüber der Verordnung vom 3. März 1921 in der Hauptsache nur solche Veränderungen auf, die durch den Uebergang des Rechts zum Betriebe des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und des Inkrafttretens der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923[55] bedingt worden sind.

---

52. R.Verk.Bl., Abt. A, 1924, S. 229.
53. Eis.-Verord.Bl. S. 65.
54. Eis.-Verord.Bl. S. 81.
55. RGBl. I, S. 1043.

§ 1.

Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

I. Die Verordnung vom 15. Dezember 1924 enthält in acht Abschnitten[56] nicht nur die Vorschriften, die sich auf die im § 61 BRG. bezeichneten Gebiete beziehen, sondern außerdem fast alle Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, vereinzelt allerdings etwas verändert. Da im § 61 BRG. das Verordnungsrecht bestimmt umgrenzt ist, so haben Vorschriften, die außerhalb dieser Grenze liegen, auf Grund der Verordnung keine Rechtswirkung. Soweit die Bestimmungen mit denen des Betriebsrätegesetzes übereinstimmen, haben sie Geltung, aber nur auf Grund des Betriebsrätegesetzes.[57] Diese Frage kann praktische Bedeutung in dem Falle erlangen, in dem eine nicht dem Verordnungsrecht unterliegende, sondern dem Betriebsrätegesetz zugehörige Vorschrift durch eine Novelle zum Betriebsrätegesetz geändert wird. Mit dem Inkrafttreten der Aenderung des Betriebsrätegesetzes würde die Aenderung auch im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft rechtswirksam sein, ohne Rücksicht darauf, ob auch die Verordnung überhaupt oder zu demselben Zeitpunkte geändert wird.

II. Im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft werden örtliche Betriebsvertretungen (a), Bezirksbetriebsräte (b) und ein Hauptbetriebsrat (c) errichtet.

a) Als örtliche Betriebsvertretungen werden bei den Reichsbahnstellen Betriebsräte errichtet oder Betriebsobleute gewählt. Jede Reichsbahnstelle gilt als Betrieb (§ 3 VO.). Da der Begriff des Betriebs ein für alle Betriebsvertretungen gleichmäßig geltender Grundbegriff des Betriebsrätegesetzes ist, unterliegt er an sich nicht der Regelung im Verordnungswege. Daß es nicht in der Absicht des Betriebsrätegesetzes liegt, den Begriff des Betriebs im Sinne des § 9 Abs. 1 BRG. dem Verordnungsrecht zu überlassen, geht schon daraus hervor, daß im Abs. 3 des § 61

---

56. Die acht Abschnitte haben folgende Ueberschriften: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Betriebsräte. III. Bezirksbetriebsräte. IV. Hauptbetriebsrat. V. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte. VI. Entscheidung von Streitigkeiten. VII. Schutzbestimmungen. VIII. Schlußbestimmungen.

57. So auch Flatow, Anm. 7 zu § 61 BRG., S. 141.

BRG. die besondere Ermächtigung erteilt wird, festzusetzen, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 BRG. anzusehen sind. Da indessen durch die Regelung der Verordnung, daß jede Reichsbahnstelle als Betrieb gilt, die kleinste Betriebseinheit als Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes festgesetzt ist, bestehen auf Grund des § 61 Abs. 3 BRG. gegen die getroffene Regelung keine Bedenken, obwohl in der Praxis erst im Zusammenwirken mehrerer Reichsbahnstellen in wirtschaftlicher Beziehung ein Gesamtzweck erreicht wird[58] (vgl. z. B. das Zusammenwirken mehrerer Reichsbahnstellen auf einem größeren Bahnhof: die Dienststellen des Bahnhofsvorstehers, Gütervorstehers, Kassenvorstehers usw.).

Die Verordnung trifft auch darüber Bestimmung, wer als Arbeiter anzusehen ist; sie bestimmt dagegen nicht den Begriff des Arbeitnehmers und den des Angestellten. Nach Roser[59] kommt für die Reichsbahn der Begriff des Angestellten nicht zur praktischen Anwendung, weil die Angestellten im arbeiterähnlichen Dienst dem Reichslohntarif unterstehen und darin als Arbeiter bezeichnet werden, die anderen Angestellten aber entweder Beamtenanwärter sind oder dauernd und überwiegend mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten beschäftigt werden, und im § 2 der Verordnung gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 4 BRG. ausgenommen sind. Dieser Auffassung läßt sich nicht zustimmen:

1. Durch Verordnung der Reichsregierung auf Grund des § 13 Abs. 4 BRG. — die Einleitung der Verordnung vom 15. Dezember 1924 nimmt lediglich auf § 61 BRG. Bezug — kann bestimmt werden, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis haben, oder mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten sind, wenn ihnen bei Bildung von Beamtenvertretungen dieselben Rechte gewährt werden wie den Beamten. Da die Verordnung vom 15. Dezember 1924 lediglich bestimmt (§ 2 Abs.. 1 VO.), daß bestimmte

58. vgl. hierzu Kaskel, Arbeitsrecht, § 81, S. 240.

59. Roser, Kommentar zur Verordnung vom 3. März 1921, Anm. 4 zu § 1 BRG., S. 46.

Personen nicht als Arbeiter im Sinne der Verordnung anzusehen sind, so kommt immer noch in Frage, ob sie nicht als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen sind.

2. Der Umstand, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Arbeitnehmer, die nach § 12 BRG. als Angestellte anzusehen sind, also insbesondere die mit niederen Büroarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer dem Lohntarif der Arbeiter unterstellt, ändert nichts daran, daß sie nach dem Betriebsrätegesetz Angestellte sind und deshalb Anspruch auf eine Angestelltenvertretung nach dem Betriebsrätegesetz haben.

Die im § 2 Abs. 2 VO. enthaltene Bestimmung, wer als Beamtenanwärter anzusehen ist, unterliegt m. E. nicht der Regelung im Verordnungswege; sie unterlag der Regelung im Verordnungswege auch nicht vor dem Inkrafttreten des Reichsbahngesetzes, sondern lediglich der Regelung im Verfügungswege.

Die Wahlzeit der örtlichen Betriebsvertretungen ist nach dem Kalender festgesetzt, und zwar auf die Zeit vom 15. Mai des einen Jahres bis zum 14. Mai des nächsten Jahres (§ 13 VO.).

Die Bestimmungen, bei welcher Arbeitnehmerzahl ein örtlicher Betriebsrat zu errichten oder ein Betriebsobmann zu wählen ist, stimmen mit dem Betriebsrätegesetz überein. Die Ansicht von Roser,[60] daß diese Zahlen durch eine Verordnung nicht abgeändert werden können, kann ich nicht teilen, weil die Festsetzung der Zahl der Mitglieder zur „Bildung" der Betriebsvertretung gehört und nicht als eine allgemeine grundsätzliche Regelung, die für alle Arten von Betriebsvertretungen gilt, sich darstellt.

Gegenüber der Regelung des Betriebsrätegesetzes enthält die Verordnung für Betriebe mit Betriebsobmann insofern eine Abweichung, als neben dem Obmann ein „Stellvertreter" zu wählen ist (§ 7 VO.). Die Anordnung der Wahl eines Vertreters bezieht sich auf die innere Organisation der Betriebsvertretungen; gegen diese Regelung im Verordnungswege bestehen somit keine Bedenken.

Wenn bei einer Reichsbahnstelle weder ein Betriebsrat zu errichten noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, so wird diese Reichsbahnstelle einer anderen Reichsbahnstelle, die nach den

---

60. Roser, S. 31.

Verkehrsmöglichkeiten am günstigsten gelegen ist, zugeteilt (§ 8 VO.). Soweit diese Zuteilung sich nicht in den Grenzen der §§ 50 bis 53 BRG. hält, also — der Dienstzweig ist der gleiche — die Betriebe sich nicht innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender, nahe beieinanderliegender Gemeinden befinden, widerspricht die Regelung dem Betriebsrätegesetz, weil diese Zusammenfassung zweier Betriebe lediglich hinsichtlich der Betriebsvertretung nicht in Anlehnung an den Aufbau der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erfolgt.

Bemerkenswert ist, daß die Zuteilung der Reichsbahnstelle von der vorgesetzten Stelle erfolgt. Da keine Bestimmung in der Verordnung vom 15. 12. 1924 darüber besteht, was für eine Betriebsvertretung zu bilden ist, ist es auch möglich, eine Reichsbahnstelle einer anderen Reichsbahnstelle zwecks Wahl eines gemeinsamen Betriebsobmanns zuzuteilen, weil die Bestimmung der §§ 50, 51 BRG. sich nicht nur auf Betriebsräte, sondern auch auf Betriebsobleute bezieht.[61] Die Verordnung bestimmt ferner nichts über die etwaige Aufhebung der Zuteilung.

Nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§ 51 Abs. 2), die mangels besonderer Bestimmungen zur Anwendung kommen,[62] können die Arbeitnehmer eines jeden der zusammengeschlossenen Betriebe durch einen spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu fassenden Mehrheitsbeschluß aus der Vereinigung ausscheiden. Die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats gemäß § 51 BRG. setzt aber einen übereinstimmenden Beschluß der Einzelbetriebsräte voraus. Dieser liegt aber hier nicht vor, sondern die vorgesetzte Stelle hat das alleinige Recht der Zuteilung. Infolgedessen würde es nicht dem Sinn der Verordnung vom 15. 12. 1924 entsprechen, wenn man die Aufhebung von einem Beschluß der Arbeiter eines Betriebs abhängig machen wollte. Man könnte außerdem den Einwand erheben, daß ein solcher Beschluß durch eine erneute Zuweisung sogleich wieder wirkungslos gemacht werden könnte. Dies ist aber nur insoweit zutreffend, als bei der erneuten Zuweisung noch die Voraussetzungen für eine solche vorliegen.

61. So auch Flatow, Anm. 9 zu § 50 BRG., S. 125.
62. vgl. Art. 2 der VO. vom 14. April 1920 (RGBl. S. 522).

Die Ausübung des Rechts, eine Zuteilung aufzuheben, ist, wenn ich die Zulässigkeit zur Zuteilung überhaupt unterstelle, in das freie Belieben der vorgesetzten Stelle gestellt.

Außer den gemeinsamen Betriebsräten nach § 8 der VO. vom 15. 12. 1924 sollen bei örtlichen Dienststellen gemeinsame Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte nicht errichtet werden (§ 9 VO.). Mit dieser Bestimmung wird das Recht der Arbeiter aus den §§ 50, 53 BRG., Gesamtbetriebsräte oder gemeinsame Betriebsräte in den Grenzen dieser Vorschriften zu errichten, ausgeschlossen. Gegen diese Ausschließung bestehen jedoch keine Bedenken, weil sich diese Anordnung im Rahmen des Verordnungsrechts aus § 61 BRG. hält. Die Befugnis, die Bildung von Betriebsvertretungen zu regeln, umschließt auch die Befugnis, die Nichtbildung bestimmter Betriebsvertretungen anzuordnen.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 4 BRG., wonach ein Betriebsrat aus drei Mitgliedern besteht, wenn der Betrieb weniger wählbare Arbeitnehmer als die erforderte Zahl der Betriebsratsmitglieder hat, und Betriebsobleute zu wählen sind, wenn der Betrieb weniger als drei wählbare Arbeitnehmer hat, ist in der VO. vom 15. 12. 1924 nicht enthalten. Die Nichtaufnahme dieser an sich anzuwendenden Vorschrift in die VO. kann, wie oben dargelegt worden ist, ihre Anwendung nicht beeinträchtigen.

Ebenso ist die Rechtslage hinsichtlich der nicht aufgenommenen Vorschrift des § 18 Abs. 2 und 3 BRG. über die Wahl eines Vertreters für die nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer unter den dort angegebenen Voraussetzungen. Roser[63] hält diese Bestimmung auf die Eisenbahnverwaltung nicht für anwendbar. Es kann m. E. doch vorkommen, daß Arbeiter für einen vorübergehenden Zweck in der nach § 18 Abs. 2 BRG. erforderten Zahl eingestellt werden, z. B. bei einer außergewöhnlichen Arbeit von längerer Dauer, die sich aber nicht auf den größten Teil des Jahres erstreckt, z. B. bei vorübergehenden umfangreichen Arbeiten infolge eines Dammrutsches. Diese Arbeiter würden in die Zahl der „in der Regel“ beschäftigten Arbeiter nicht einzurechnen sein, wohl aber müssen sie gemäß § 18 Abs. 2 BRG. berücksichtigt werden.

63. Roser, Anm. 4 zu § 10 BRG., S. 59.

Eine Abweichung gegenüber dem Betriebsrätegesetz zeigt die Verordnung vom 15. 12. 1924 auch bei der Wahl des Wahlvorstandes (§ 23 Abs. 1 BRG., § 17 Abs. 1 der VO.). Nach dem Betriebsrätegesetz wählt der Betriebsrat sogleich den Vorsitzenden; nach der genannten Verordnung hat ihn der Wahlvorstand selbst zu bestimmen. Ein sachlicher Grund für die Abweichung von der im Betriebsrätegesetz getroffenen Regelung ist nicht erkennbar. Besondere Hervorhebung verdient die weitere Abweichung von der Vorschrift des Betriebsrätegesetzes, wonach gemäß § 24 VO. der Betriebsrat berechtigt ist, jeden der beiden Vorsitzenden jederzeit abzuberufen. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Geschäftsführung des Betriebsrats. Infolgedessen unterliegt sie nicht dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG. Der Bestimmung ist aber auch sachlich insoweit nicht zuzustimmen, als dem Betriebsrat das Abberufungsrecht insoweit gewährt wird, als ein Betriebsausschuß besteht. Da in diesem Falle der Betriebsausschuß die beiden Vorsitzenden wählt (§ 27 Abs. 1 BRG.), steht auch nur ihm ein Abberufungsrecht zu. Der etwaige Einwand, daß der Betriebsrat seinen Willen auf dem Wege über die Abberufung des Betriebsausschusses durchsetzen könnte, greift nicht durch, weil ein solches Abberufungsrecht nicht besteht, vielmehr mit den Grundsätzen der Verhältniswahl als unvereinbar zu erachten ist.[64] Aber auch soweit die Vorsitzenden vom Betriebsrat gewählt werden, bestehen gegen die Aufnahme des Abberufungsrechts in die Verordnung Bedenken, weil hierdurch das Recht des Betriebsrats, über die Abberufung durch die Geschäftsordnung Vorschriften zu treffen, beeinträchtigt wird, denn nach § 32 VO. darf die Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthalten, die der Verordnung widersprechen.

III. Nicht zu den durch Verordnung zu regelnden Fragen gehören auch folgende, sich auf die Handhabung der Geschäftsführung beziehende Bestimmungen:

1. Uebertragung der Aufgabe an den Betriebsausschuß, durch einzelne seiner Mitglieder die laufenden Geschäfte des Betriebsrats zu erledigen (§ 23 VO.),

---

64. So auch Flatow, Anm. 5 zu § 27 BRG.

2. die Anordnung, daß die Sitzungen vom Vorsitzenden „nach Bedarf" anberaumt werden (§ 28 VO.),

3. die Verpflichtung zur Erteilung des Wortes außer der Reihe an den Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in einer Sitzung (§ 28 Abs. 2 VO.),

4. die Verpflichtung zur Rücksichtnahme bei Anberaumung der Sitzung seitens des Vorsitzenden, wenn die vorgesetzte Stelle derjenigen Reichsbahnstelle, bei der der Betriebsrat besteht, die Absicht, einen Vertreter zu entsenden, dem Vorsitzenden des Betriebsrats mitgeteilt hat (§ 28 Abs. 3 VO.),

5. die Verpflichtung des Betriebsrats zur Vorlegung der Sitzungsniederschrift „zur Genehmigung" durch die Vertreter der Reichsbahnstelle hinsichtlich des auf ihre Erklärung bezüglichen Teils der Niederschrift (§ 31 Abs. 2 VO.),

6. Anordnung, daß die Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, keine Bestimmungen enthalten darf, die der Verordnung widersprechen (§ 32 VO.).

Im Rahmen des Verordnungsrechts liegen dagegen folgende, sich auf die innere Organisation des Betriebsrats bestehende Vorschriften:

1. die Anordnung, daß für die Mitglieder des Betriebsausschusses auch Stellvertreter zu wählen sind (§ 22 Abs. 1 VO.),

2. die Anordnung, daß die vom Betriebsrat gewählten ersten und zweiten Vorsitzenden zugleich Vorsitzende des Betriebsrats sind (§ 22 Abs. 2 VO.).

Gegenüber den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes zeigt die Verordnung vom 15. 12. 1924 in folgenden Fällen eine Beschränkung der Rechte der Verwaltung:

1. die Vorschrift des § 31 Abs. 2 BRG. über die Hinzuziehung von Beauftragten wirtschaftlicher Vereinigungen des Arbeitgebers ist in die Verordnung vom 15. 12. 1924 nicht aufgenommen,

2. auf die im § 36 BRG. enthaltene Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die notwendigen Geschäftsführungskosten übernimmt, „soweit nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist", ist im § 35 der VO. vom 15. 12. 1924 hinsichtlich des einschränkenden Zusatzes verzichtet worden. In diesem Falle hat die abweichende Regelung der Verordnung keine Rechtswirksam-

keit, wenn die Tragung irgendwelcher Kosten durch einen Tarifvertrag anders geregelt werden sollte, weil die Aenderung des § 36 BRG. nicht im Rahmen des Verordnungsrechts aus § 61 BRG. liegt.

IV. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt nach § 43 Abs. 1 VO. „außer durch Ablauf der Wahlzeit" durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags oder durch Verlust der Wählbarkeit. Der Beendigungsgrund des Ablaufs der Wahlzeit ist im § 39 BRG. nicht enthalten; tatsächlich erlischt auch durch Ablauf der Wahlzeit die Mitgliedschaft nur dann, wenn sich der neue Betriebsrat vor Beginn der neuen Wahlzeit gebildet hat; andernfalls bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats solange im Amte bis dies geschehen ist (vgl. § 43 Abs. 1 BRG. und § 13 Abs. 2 der VO. vom 15. 12. 1924). Die Aenderung des § 39 Abs. 1 BRG. durch die bezeichnete Vorschrift der Verordnung entspricht somit in dieser allgemeinen Fassung nicht der Rechtslage.

Eine formelle Erweiterung der Vorschriften des Betriebsrätegesetzes zeigt die Verordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Betriebsversammlung, und zwar insofern, als nach § 50 VO. auch der Betriebsobmann berechtigt und auf Verlangen der Reichsbahnstelle oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Arbeiter verpflichtet ist, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Gegen die getroffene Regelung bestehen jedoch sachlich keine Bedenken, weil das Recht zur Einberufung einer Betriebsversammlung auch in Betrieben mit Betriebsobmann anzuerkennen ist.[65]

b) Bezirksbetriebsräte werden für den Bereich einer Reichsbahn-Direktion errichtet; sie werden von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Bezirks aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hiernach ist der Bezirksbetriebsrat weder ein gemeinsamer Betriebsrat im Sinne des § 51 BRG., weil er nicht an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt, noch ein Gesamtbetriebsrat im Sinne

65. So auch Kaskel, Arbeitsrecht, § 86 unter II C 2, S. 257. Dersch, Anm. 4 zu § 45 BRG., S. 149. Stier-Somlo Anm. 3 zu § 45 BRG., Flatow, Anh. I zu § 60, S. 136. A. A. Feig und Sitzler, Vorbemerk. vor § 58 BRG., S. 154.

des § 50 BRG., weil die Mitglieder nicht aus den Mitgliedern der Einzelbetriebsvertretungen gewählt werden.

Ein Bezirksbetriebsrat besteht bei einer Arbeitnehmerzahl bis zu 3000 auf 5 Mitgliedern. Für je weitere 1000 Arbeitnehmer erhöht sich die Mitgliederzahl um 1, bis zur Höchstzahl von 15. „Bruchteile unter 500 bleiben dabei unberücksichtigt" heißt es im § 54 der VO. vom 15. 12. 1924. Dieser Ausdruck trifft nicht das, was zum Ausdruck gebracht werden soll. Wenn angeordnet wird, daß sich die Mitgliederzahl für jede weiteren 1000 Arbeiter um ein Mitglied erhöht, so bleibt dabei eine überschießende Arbeiterzahl bis zu 999 unberücksichtigt, nicht bloß bis zu 500. Soll sich aber bei einer überschießenden Zahl von 500 und mehr die Mitgliederzahl um ein weiteres Mitglied erhöhen, so wird dieser Gedanke nicht durch die in der Verordnung gewählte Fassung zum Ausdruck gebracht.

Zur Wahrung der Belange der beiden Zweige der Gesellschaft, des Betriebsdienstes und des Werkstättendienstes, ist angeordnet, daß die Arbeiter beider Geschäftszweige bei Anberaumung der Wahl ihrem Zahlenverhältnis entsprechend im Bezirksbetriebsrat vertreten sein müssen.

Für den Bezirksbetriebsrat ist stets ein Betriebsausschuß zu wählen, der aus drei bezw. fünf Mitgliedern besteht, je nachdem der Bezirksbetriebsrat weniger oder mehr als neun Mitglieder hat. Im Betriebsausschuß müssen die Arbeiter des Betriebsdienstes und des Werkstättendienstes wiederum verhältnismäßig vertreten sein.

Eine Regelung, die besondere Hervorhebung verdient, trifft § 56 Abs. 2 der VO. vom 15. 12. 1924 bei der Bestellung des Wahlvorstandes für den Fall, daß der Bezirksbetriebsrat seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Falle soll jede der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen aus der Zahl der wahlberechtigten Arbeiter des Direktionsbezirks je ein Mitglied bestellen. Hierzu ist zu bemerken, daß nach § 23 Abs. 2 BRG. die Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes dem Arbeitgeber in diesem Falle obliegt. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 BRG. soll die Erfüllung dieser Verpflichtung sichern. Da die wirtschaftlichen Vereinigungen nicht zur Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Ordnungsstrafen angehalten

werden können, ist die Durchführung der Vorschrift nicht gesichert. Abgesehen hiervon stellt aber auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bestellung des Wahlvorstandes in dem Falle, daß ihn der Betriebsrat nicht wählt, einen allgemeinen Grundsatz des Betriebsrätegesetzes dar. Diese Vorschrift kann daher im Verordnungswege nicht geändert werden. Die den wirtschaftlichen Vereinigungen übertragene Befugnis ist daher als rechtsunwirksam zu erachten.

c) Für den gesamten Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird ein Hauptbetriebsrat gebildet, der aus 25 Mitgliedern besteht.

Der Hauptbetriebsrat bildet einen Betriebsausschuß von 7 Mitgliedern. Außerdem werden zwei besondere selbständige Ausschüsse aus den Mitgliedern des Hauptbetriebsrats für die Geschäftsbereiche Preußen-Hessen und Bayern gebildetet, die aus 15 bezw. 5 Mitgliedern bestehen.

Wenn der Hauptbetriebsrat seiner Verpflichtung, einen Wahlvorstand zu wählen, nicht rechtzeitig nachkommt, so liegt gemäß § 63 Abs. 3 der VO. vom 15. 12. 1924 die Wahl in der Hand eines Wahlvorstandes, der aus je zwei Vertretern der bei den Verhandlungen über die genannte Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft besteht. Hier besteht somit für die Tätigkeit als Wahlvorstand nicht einmal die Voraussetzung, — die in der Praxis allerdings wohl stets vorhanden sein wird, —, daß es sich um Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (und nicht um Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen) handelt. Diese Regelung entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

§ 2.
Die Abgrenzung der Befugnise der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Die Befugnisse der Betriebsvertretungen sind verschieden, je nachdem es sich um örtliche Betriebsvertretungen (a), Bezirksbetriebsräte (b) oder um den Hauptbetriebsrat (c) handelt.

a) Die örtlichen Betriebsvertretungen sind in den Grenzen der den Betriebsräten zustehenden Befugnisse für alle Angelegen-

heiten zuständig, die aus dem örtlichen Arbeitsverhäaltnis entspringen und nicht über den Bereich einer Betriebsdirektion, eines Ausbesserungswerks, eines Amtes oder einer Inspektion hinaus von Bedeutung sind. (§ 39 VO.).

Wenn über eine Angelegenheit, die zur Zuständigkeit der örtlichen Betriebsvertretung gehört, zwischen dieser und der Reichsbahnstelle eine Einigung nicht zustande kommt, so kann die örtliche Betriebsvertretung von den Vertretern der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft verlangen, daß sie die Angelegenheit der Reichsbahndirektion vorlegt oder sie kann die Angelegenheit dem für die Vorlage an die Reichsbahndirektion oder die Anrufung des Bezirksbetriebsrats ist, daß die Betriebsvertretung über die Streitsache verhandelt hat oder der Vertreter der Reichsbahnstelle trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen ist.

Die Reichsbahndirektion muß mit dem Bezirksbetriebsrat verhandeln, wenn sie dem Antrage der örtlichen Betriebsvertretung nicht entsprechen will. Ob die sodann von der Reichsbahndirektion zu treffende Entscheidung endgültig ist, hängt davon ab, ob die Anrufung der Schlichtungsbehörde oder des Arbeitsgerichts zulässig ist oder nicht. Im ersteren Falle kann der Bezirksbetriebsrat oder die örtliche Betriebsvertretung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Schlichtungsbehörde oder das Arbeitsgericht anrufen. Im letzteren Falle ist die Entscheidung der Reichsbahndirektion maßgebend.

Ein Anrufungsrecht besteht für die örtliche Betriebsvertretung nicht, wenn Reichsbahndirektion und Bezirksbetriebsrat darüber einig sind, daß die Angelegenheit nicht zur Zuständigkeit der örtlichen Betriebsvertretung gehört (§ 42 VO.).

Da nach § 61 BRG.. im Verordnungswege die Befugnisse der Betriebsvertretungen gegeneinander abgegrenzt werden können, so liegt darin auch die Ermächtigung zu bestimmen, daß in bestimmten Fällen, z. B. wenn eine Betriebsvertretung mit der Dienststelle, für die sie errichtet ist, in einer Angelegenheit nicht einig ist, die Zuständigkeit einer anderen Betriebsvertretung zur Verhandlung mit einer vorgesetzten Dienststelle zuständig sein soll.

b) Der Bezirksbetriebsrat ist zuständig für die einem Betriebsrat zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die über den

Bereich einer Betriebsdirektion, eines Ausbesserungswerkes, einer Inspektion oder eines Amtes, aber nicht über den Bereich des Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind (§ 60 Abs. 1 VO.). Bei der Begrenzung der Zuständigkeit des Bezirksbetriebsrats erscheint es nicht statthaft, den Bereich des Bezirksbetriebsrats selbst wieder als Teil der Begrenzung zu verwenden. Gemäß § 60 Abs. 2 der VO. vom 15. 12. 1924 ist der Betriebsrat ferner zuständig, zur Beratung derjenigen Fälle, die ihm von der Reichsbahndirektion oder von der örtlichen Betriebsvertretung vorgelegt werden. Voraussetuzng für die Begründung der Zuständigkeit ist, daß die Fälle zur Zuständigkeit eines Betriebsrats überhaupt gehören. Zu bemerken ist, daß der Bezirksbetriebsrat die Zuständigkeit auf Grund der Ueberweisung dann nicht erlangt, wenn die Angelegenheiten nicht auch sonst zu seiner Zuständigkeit gehören, weil im Verordnungswege auf Grund des § 61 BRG. neue Zuständigkeiten nicht begründet werden können, sondern nur eine anderweite Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse vorgenommen werden kann.

Der Bezirksbetriebsrat bildet zwei Abteilungen, die eine Abteilung besteht aus den „Mitgliedern des Eisenbahnbetriebsdienstes", die andere aus denen des Werkstättendienstes (§ 58 Abs. VO.). Zu dieser Vorschrift ist zu bemerken, daß es eine abgekürzte Ausdrucksweise ist, von „Mitgliedern" des Eisenbahnbetriebsdienstes oder Werkstättendienstes zu sprechen. Gemeint ist, daß die eine Abteilung aus den Mitgliedern des Bezirksbetriebsrats gebildet wird, die im Betriebsdienst, die andere Abteilung aus den Mitgliedern, die im Werkstättendienst beschäftigt sind.

Jede Abteilung ist innerhalb der Zuständigkeit des Bezirksbetriebsrats nur für Angelegenheiten ihrer Gruppe, d. h. des Verwaltungszweiges zuständig, in dem die Mitglieder des Bezirksbetriebsrats beschäftigt sind. Für Angelegenheiten, die beide Arbeitnehmergruppen betreffen, ist der gesamte Bezirksbetriebrat zuständig.

Wenn in einer Angelegenheit keine Einigung zwischen dem Bezirksbetriebsrat und der Reichsbahndirektion zustande kommt, so ist die Angelegenheit von der Reichsbahndirektion unverzüglich der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesell-

schaft vorzulegen. Der Bezirksbetriebsrat kann die Angelegenheit aber auch selbst unmittelbar dem Hauptbetriebsrat vorlegen. Die weitere Erledigung der Angelegenheit ist wiederum verschieden, je nachdem, ob die Anrufung einer Schlichtungsbehörde zulässig ist oder nicht. Bei einer Angelegenheit, in der die Anrufung einer Schlichtungsbehörde nicht zulässig ist, entscheidet die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Verhandlung mit dem Hauptbetriebsrat endgültig. Ist die Anrufung der Schlichtungsbehörde zulässig, so kann der Hauptbetriebsrat oder der Bezirksbetriebsrat die Streitsache durch Anrufung der Schlichtungsstelle weiter betreiben.

c) Der für die gesamte Arbeiterschaft im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gebildete Hauptbetriebsrat ist zuständig in den Grenzen der den Betriebsräten zustehenden Aufgaben und Befugnisse für diejenigen Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind (§ 65 Abs. 1 VO.). Außerdem ist der Hauptbetriebsrat zuständig zur Beratung von Anträgen der Bezirksbetriebsräte, die ihm durch die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vorgelegt werden (§ 65 Abs. 2 VO.). Diese dem Hauptbetriebsrat gegebene Zuständigkeit zur Beratung von Anträgen der Bezirksbetriebsräte stellt sich wiederum nicht als eine Abgrenzung der den Betriebsräten zustehenden Befugnisse dar, sondern sie enthält die neue Befugnis der gutachtlichen Aeußerung über Anträge der Bezirksbetriebsräte. Diese Zuständigkeit kann dem Hauptbetriebsrat auf Grund des § 61 BRG. nicht übertragen werden.

Die beim Hauptbetriebsrat gebildeten Ausschüsse für Preußen-Hessen und Bayern sind zuständig für Angelegenheiten, die zwar über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats, nicht aber über den Bereich der Zweigstelle, bei der sie gebildet sind, hinaus von Bedeutung sind.

Wenn zwischen der Verwaltung und dem Hauptbetriebsrat oder dem Ausschuß in einer Angelegenheit eine Einigung nicht zustande kommt, so gilt folgendes: In einer Angelegenheit, in der die Anrufung der Schlichtungsbehörde nicht zulässig ist, entscheidet die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — für den Bereich der Gruppenverwaltung Bayern diese

—, in einer Angelegenheit, in der der Anruf der Schlichtungsbehörde zulässig ist, kann jeder Beteiligte (Gesellschaft, Hauptbetriebsrat oder Ausschuß) binnen zwei Wochen die Entscheidung der zuständigen Schlichtungsstelle anrufen.

d) I. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach der Verordnung vom 15. 12. 1924 den Betriebsräten übertragen sind, decken sich im wesentlichen mit denjenigen, die den Betriebsräten nach dem Betriebsrätegesetz obliegen. Eine besondere Pflicht legt § 61 Abs. 1 VO. dem Betriebsrat auf:

> „Die Betriebe der Reichsbahn-Gesellschaft sind lebenswichtige Betriebe, deren Leistungen im Interesse der Volksgesamtheit nach Möglichkeit gesichert und gesteigert werden müssen. Der Betriebsrat hat die Pflicht, bei der Ausübung seiner Befugnisse dieses Ziel nach Kräften zu fördern".

Diese Vorschrift stellt einen Teil der dem Betriebsrat gemäß § 1 BRG. und auch gemäß § 1 der VO. vom 15. 12. 1924 obliegenden Pflicht dar, die Gesellschaft in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Infolgedessen enthält diese Bestimmung gegenüber den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes nichts Neues; gegen ihre Aufnahme in die Verordnung bestehen daher m. E. keine Bedenken.

Dagegen ist es nicht angängig, dem Betriebsobmann Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die ihm nach dem Betriebsrätegesetz nicht zustehen, z. B. die Mitwirkung bei der Entlassung von Arbeitern (§§ 84, 86 BRG.) und das Einspruchsrecht bei Einstellungen, wenn eine Einstellung gegen die tariflich vereinbarten Richtlinien verstößt (§ 70 Ziff. 13, 78, 79, 80, 82 der VO. vom 15. 12. 1924).

Da auf Grund des § 61 BRG. keine neue Aufgaben und Befugnisse begründet werden können, wird mit diesen Vorschriften das gesetzliche Verordnungsrecht überschritten.

Besondere Beachtung verdient, daß § 70 Ziff. 1 und 2 VO., der die Bestimmungen des § 66 Ziff. 1 und 2 BRG., die für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken gelten, enthält, nicht die im Betriebsrätegesetz enthaltenen Worte „mit wirtschaftlichen Zwekken" wiederholt. Hieraus ist zu schließen, daß sich die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft den Betrieben mit wirtschaftlichen Zwekken gleichstellt. Schon die Reichsbahn war gemäß Artikel 92

der Reichsverfassung vom 11. August 1919 als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten. Allerdings war gemäß § 6 der Gewerbeordnung diese auf Staatseisenbahnen nicht anzuwenden; die teilweise Anwendung einiger Vorschriften der Gewerbeordnung, so insbesondere des Titels VII, auf die bei den Werkstätten beschäftigten Arbeiter, war eine freiwillige. Nach der Schaffung des Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann indessen über den wirtschaftlichen Zweck der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kein Zweifel mehr obwalten.

Die Behandlung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken wird jedoch in der Verordnung nicht streng durchgeführt. Der § 71 VO, der dem § 71 BRG. entspricht, enthält zwei wesentliche Beschränkungen der dem Arbeitgeber in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken obliegenden Pflichten:

1. Die Pflicht zur Aufschlußerteilung gemäß § 71 BRG. über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Vorgänge wird nur insoweit zugestanden, als die Betriebsvorgänge dem Leiter der in Frage kommenden Betriebsstelle zugänglich sind.

2. Der vom Arbeitgeber vierteljährlich zu erstattende Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens im allgemeinen und die Leistungen des Betriebs und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen wird nur dem Hauptbetriebsrat erstattet.

Zu der ersten Beschränkung ist zu bemerken, daß der Betriebsvertretung das Recht, Aufschluß in dem im § 71 BRG. angegebenen Umfange zu verlangen, insoweit zusteht, als sich die Zuständigkeit der Betriebsvertretung erstreckt. Es kommt nicht darauf an, ob diese Angelegenheiten dem Leiter dieser Betriebsstelle zugänglich sind. Wenn die zur Aufschlußerteilung erforderlichen Umstände einer anderen Dienststelle zugänglich sind, so muß sich die zur Auskunft verpflichtete Dienststelle die erforderliche Kenntnis durch Rückfrage usw. verschaffen.

Die zweite Beschränkung liegt jedoch im Rahmen der Befugnis, im Verordnungswege die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen abzugrenzen. Die vorliegende Abgrenzung zeigt, daß durch die Art der Abgrenzung auch eine Veränderung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten bewirkt werden kann.

II. In den §§ 86 bis 88 VO. sind die Bestimmungen der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1920[66] über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 90, 101 BRG.) enthalten. Diese Vorschriften unterliegen nicht der Verordnungsbefugnis des Reichsverkehrsministers gemäß § 61 BRG.; ihre Aufnahme in die Verordnung vom 15. 12. 1924 stellt somit eine Ueberschreitung des Verordnungsrechts dar.

III. Nicht aufgenommen in die Verordnung vom 15. 12. 1924 sind die Strafbestimmungen des § 99 BRG. bei Verletzung gewisser, dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten und bei Verletzung der Schweigepflicht durch Angehörige einer Betriebsvertretung (§ 100 BRG.). Die Nichtaufnahme dieser Vorschriften ist für ihre Wirksamkeit auch im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ohne Bedeutung. Diese Auffassung ist auch aus den Ausführungsbestimmungen zu § 90 der VO. vom 15. 12. 1924 zu folgern, da hier auf die im § 99 BRG. vorgesehenen Strafen hingewiesen wird.

B. Die Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen.

Im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen sind Sondervertretungen auf Grund des § 61 BRG. durch die Verordnung vom 22. August 1922[67] gebildet worden. Die Verordnung vom 22. August 1922 ist vom Reichsverkehrsminister erlassen worden; sie enthält ebenso wie die Verordnung für den Bereich der Deutschen-Reichsbahn-Gesellschaft nicht nur die Sonderbestimmungen, die auf Grund des § 61 BRG. zu erlassen sind, sondern die meisten Vorschriften des Betriebsrätegesetzes. Die Verordnung vom 22. 8. 1922 stimmt in vielen Punkten mit derjenigen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wörtlich überein. Es sollen daher im folgenden nur die Abweichungen von der bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft getroffenen Regelung erörtert werden. Die Verordnung vom 22. 8. 1922 ist unter dem 23. Mai 1924[68] dahin geändert worden,

66. RGBl. S. 1139.
67. Reichs-Verk.-Bl. Abt. B, 1922, S. 215.
68. Reichs-Verk.Bl., Abt. B, S. 95.

daß die Verordnung, die bisher nur für die Reichswasserstraßenverwaltung galt, auf das dem Reichsverkehrsministerium ebenfalls unterstellte Luft- und Kraftfahrwesen ausgedehnt worden ist.

§ 1.
Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen.

Die Verordnung vom 22. 8. 1922 berücksichtigt — abweichend von den für die Reichsbahn geltenden Vorschriften — außer den Arbeitern auch die Angestellten. Zu den Angestellten zählen auch die Besatzungen der Fahrzeuge auf See und Binnengewässern: Hilfsschiffsführer, Obere und Erste Hilfsmaschinisten und andere in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindliche Angestellte, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung (§ 3 der VO. vom 22. 8. 1922.).

Zu dieser Einrichtung von Betriebsvertretungen für die Betriebe der See- und Binnenschiffahrt heißt es in den Ausführungsbestimmungen zu § 1 der VO. vom 22. 8. 1922:[69]

> „Die Arbeiter und Angestellten der See- und Binnenschiffahrt werden mit Rücksicht darauf, daß sie zum Teil bereits aus eigenem Antriebe Betriebsvertretungen errichtet haben, ohne daß dadurch Unzuträglichkeiten entstanden sind, in diese Verordnung einbezogen, obwohl § 5 des Betriebsrätegesetzes die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der See- und Binnenschiffahrt einem besonderen Gesetze vorbehält".

Mit Rücksicht auf den Vorbehalt im § 5 BRG. unterliegt die Einrichtung von Betriebsvertretungen für Betriebe der Seeschiffahrt nicht dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG., denn es kann nicht angenommen werden, daß eine Regelung, die in dem einen Paragraphen des Betriebsrätegesetzes einem besonderen Gesetze vorbehalten wird, in einem anderen Paragraphen auf die Reichsregierung delegiert wird. Die Betriebsvertretungen für Arbeiter

69. Reichs-Verk.Bl., Abt. B, 1922, S. 228.

und Angestellte in Betrieben der See- und Binnenschiffahrt sind daher als gesetzliche Betriebsvertretungen nicht anzuerkennen.

Außer den örtlichen Betriebsvertretungen werden Bezirksbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat für die gesammte Arbeitnehmerschaft des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen errichtet.

Der Bezirksbetriebsrat besteht bis zu 1000 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern; diese Zahl erhöht sich — bis zur Höchstzahl von sechs — für jede weiteren 500 Arbeitnehmer um eins, wobei für überschießende Bruchteile von 250 Arbeitnehmern und mehr ebenfalls die Erhöhung um ein Mitglied eintritt.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus sechs Mitgliedern, der Betriebsausschuß des Hauptbetriebsrats aus drei Mitgliedern. Im übrigen bieten die Abweichungen gegenüber den Vorschriften, die für die Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestehen, keine Besonderheiten.

§ 2.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen.

Hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen verweist die Verordnung vom 22. 8. 1922 — abweichend von der bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft getroffenen Regelung — auf die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes. Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen örtlichen Betriebsvertretungen, Bezirksbetriebsräten und dem Hauptbetriebsrat ist im wesentlichen wie bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft geregelt. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bezirksbetriebsrats ist jedoch zu bemerken, daß die Zuständigkeit desselben zur Beratung von Angelegenheiten nicht wie bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (vgl. § 60 Abs. 2 der VO. vom 15. 12. 1924) durch die Vorlegung seitens der örtlichen Betriebsvertretung begründet werden kann.

C. Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost.

Bei der Deutschen Reichspost ist als erste Verordnung auf Grund des § 61 BRG. die Verordnung vom 30. April 1920[70] erlassen worden. Diese Verordnung ist durch die noch jetzt geltende Verordnung vom 18. Januar 1923[71] ersetzt worden. Eine wichtige Abweichung zwischen beiden Verordnungen besteht hinsichtlich der Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen insofern, als in der ersten Verordnung ein besonderes Verfahren zur Durchführung von Streitigkeiten ausgebildet war. Diese Regelung, die über das Verordnungsrecht aus § 61 BRG. hinaus ging, ist in die Verordnung vom 18. Januar 1923 nicht übernommen worden. Im übrigen stimmen beide Verordnungen in den wesentlichen Bestimmungen überein.

Die Verordnung vom 18. Januar 1923 regelt im Gegensatz zu den Verordnungen für den Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums nur diejenigen Vorschriften, die einer Sonderregelung bedürfen. Die Verordnung ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Aufbau der Betriebsvertretungen,
2. Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen,
3. Besondere Bestimmungen.

Die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen sind in den am gleichen Tage veröffentlichten „Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“ enthalten.

§ 1.

Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost.

Der Abschnitt „Aufbau der Betriebsvertretungen“ der Verordnung vom 18. 1. 1923 gliedert sich in drei Unterabschnitte:

I. Einzelbetriebsvertretungen (a),

---

70. RGBl., S. 902.
71. RGBl. I, S. 68.

II. Bezirksbetriebsräte (b),
III. Zentralbetriebsrat (c).

a) Die Ueberschrift „Einzelbetriebsvertretungen" der Verordnung vom 18. 1. 1923 ist für den Inhalt dieses Unterabschnitts insofern nicht ganz zutreffend, als auch die Vorschriften über örtliche Gesamtbetriebsräte enthalten sind.

Einzelbetriebsvertretungen werden im Bereiche der Deutschen Reichspost gebildet:

1. bei dem Reichspostministerium in Berlin,
2. bei der Abteilung VI des Reichspostministeriums in München,
3. für den gesamten Bereich des Telegraphentechnischen Reichsamts,
4. für jedes der zentralen Aemter im Bereiche der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums,
5. für jede selbständige Dienststelle innerhalb der Oberpostdirektionsbezirke (Oberpostdirektion, Verkehrsanstalt, Telegraphenbauamt und jede sonstige gleichartige Dienststelle).

Bei einigen Dienststellen, und zwar bei dem Telegraphentechnischen Reichsamt, bei dem Verkehrsamte und dem Telegraphen-Konstruktionsamte der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums sowie bei jedem Telegraphenbauamt, kann die Regelung auch so erfolgen, daß für jede besondere Abteilung der genannten Aemter Einzelbetriebsräte und für den ganzen Bereich jedes Amtes ein Gesamtbetriebsrat errichtet wird. Diese Regelung tritt aber nur auf Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer ein. Der Beschluß ist spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit der „Einzelbetriebsvertretungen" zu fassen. Hierzu ist zu bemerken, daß es der Hinzufügung der Worte „der Einzelbetriebsvertretungen" nicht bedurft hätte, weil für alle Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost eine einheitliche Wahlzeit (vom 1. Juni des einen Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres) festgesetzt ist. Uebrigens hätte der Termin, bis zu welchem der Beschluß zu fassen ist, im Hinblick auf die feste Wahlzeit nach dem Kalendertag bestimmt werden können.

Bei der Bildung der örtlichen Gesamtbetriebsräte ist bemerkenswert, daß die besonderen Abteilungen nicht selbständige Be-

triebe im Sinne des § 9 Abs. 1. BRG. sind, sondern nur Dienststellen eines Betriebes.. Durch die in der Verordnung getroffene Regelung wird aber, ohne daß es besonders ausgesprochen wird, von dem Recht des § 61 Abs. 3 BRG. Gebrauch gemacht, wonach festgesetzt werden kann, welche Bestandteile der Unternehmung als besondere Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 2 BRG. anzusehen sind.

Nach der Fassung der Vorschrift des § 3 VO. ist die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats erstmalig (z. B. bei einem neu errichteten Telegraphenbauamt) nicht schon im ersten Wahljahr möglich, weil es eines „spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit" zu fassenden Beschlusses der wahlberechtigten Arbeitnehmer bedarf, um an Stelle der regelmäßig zu errichtenden Einzelbetriebsvertretung für den gesamten Bereich des Amtes Einzelbetriebsvertretungen für jede besondere Dienststelle und einen Gesamtbetriebsrat für das ganze Amt zu bilden. Hiernach ist die Anwendung des § 61 Abs. 3 BRG. in diesem Falle keine allgemeine, sondern eine von dem Beschluß der wahlberechtigten Arbeitnehmer bedingte.

Ist bei einem der genannten Aemter ein Gesamtbetriebsrat eingerichtet worden, so kann für die nächste Wahlzeit durch Mehrheitsbeschluß aller Arbeitnehmer auch wieder die Errichtung eines Einzelbetriebsrats für den ganzen Bereich des Amtes beschlossen werden. Der Beschluß ist spätestens acht Wochen „vor den allgemeinen Wahlen" der Betriebsvertretungen zu fassen. Da der Wahlvorstand selbst gemäß § 15 Abs. 2 der VO. vom 18. 1. 1923 erst spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu wählen ist, die Wahlen aber mit Rücksicht auf die gleichzeitige Durchführung aller Wahlen bei der Deutschen Reichspost einige Zeit vor Ablauf der Wahlzeit stattfinden müssen, so ist für den spätesten Zeitpunkt, bis zu dem der Beschluß auf Umwandlung der Betriebsvertretung gefaßt werden muß, ein Zeitpunkt maßgebend, der sich erst nach Festsetzung des Wahltages durch den Zentralwahlvorstand ermitteln läßt. Hierdurch können bereits gefaßte Beschlüsse bei unerwartet früher Ansetzung der Wahl unwirksam werden.

Bei den Gesamtbetriebsräten — ebenso bei den Bezirksbetriebsräten und dem Zentralbetriebsrat — ist gemäß § 13 VO.

die Bildung eines Betriebsausschusses nach § 27 BRG. und die Bildung von Gruppenräten nach § 6 BRG. ausgeschlossen worden. Der Anordnung, daß Gruppenräte bei den Gesamtbetriebsräten nicht zu bilden sind, hätte es zwar nicht bedurft, weil § 54 Abs. 2 BRG. bereits eine gleichartige Anordnung trifft; sie erscheint indessen zur Fernhaltung von Zweifeln als zweckmäßig.

Nicht selbständige Dienststellen sollen nach den Vorschriften der Verordnung nur dann eine besondere Betriebsvertretung erhalten, wenn sie sich mit dem Hauptamte nicht an demselben Orte befinden, wie es z. B. bei Zweigstellen von Bahnpostämtern die Regel ist. Diese Vorschrift liegt im Rahmen des Verordnungsrechts aus § 61 Abs. 3 BRG. Zu berücksichtigen ist indessen, daß es der Vorschrift insoweit nicht bedurft hätte, als die Zweigstellen sich nicht in einer mit dem Hauptort wirtschaftlich zusammenhängenden, nahe beieinander liegenden Gemeinde befinden. In diesem Falle sind sie bereits auf Grund des § 9 BRG. als selbständige Betriebe anzusehen.

Ueber die Bildung gemeinsamer Betriebsvertretungen enthält § 5 VO. folgende Vorschrift:

> „Die Arbeitnehmer einer Verkehrsanstalt, bei der wegen der geringen Zahl der Arbeitnehmer weder ein Betriebsrat zu errichten, noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, werden auf einen spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Wahlen für die Betriebsvertretungen zu fassenden Mehrheitsbeschluß der Arbeitnehmerschaft einer am gleichen Orte befindlichen oder in der Nähe liegenden Verkehrsanstalt zwecks Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats zugeteilt. Die näheren Anordnungen trifft erforderlichenfalls die Oberpostdirektion im Einvernehmen mit dem Bezirksbetriebsrate. Die Vereinigung ist aufzuheben, wenn spätestens acht Wochen vor dem Zeitpunkte der allgemeinen Wahlen für die Betriebsvertretung ein entsprechender Mehrheitsbeschluß gefaßt ist."

Die Berechtigung zur Bildung eines gemeinsamen Betriebsrats besteht hiernach nur, soweit eine Zuteilung an eine am gleichen Ort oder in der Nähe befindliche Verkehrsanstalt möglich ist. Dagegen ist die Errichtung gemeinsamer Betriebsräte auf Grund des § 51 BRG. oder von Gesamtbetriebsräten gemäß

§ 50 BRG. nicht zulässig, weil die Verordnung die zu bildenden Betriebsvertretungen erschöpfend regelt.

Wenngleich die Bildung der gemeinsamen Betriebsräte gemäß § 5 VO. mit dem Aufbau der Deutschen Reichspost nicht in Beziehung steht, bestehen gegen die getroffene Regelung dennoch keine Bedenken, weil sich die Regelung im Rahmen der §§ 51, 53 BRG. hält.

Die näheren Anordnungen, zu deren Erlaß die Oberpostdirektion durch § 5 VO. ermächtigt wird, dürfen nicht solche Angelegenheiten regeln, die dem Verordnungsrecht gemäß § 61 BRG. unterliegen. Die Anordnungen werden sich daher nur auf die Durchführung des Beschlusses zu erstrecken haben. Auf die Zuteilung zu einer bestimmten anderen Verkehrsanstalt besteht kein Anspruch. Die Oberpostdirektion bedarf jedoch bei ihrer Entscheidung eines E i n v e r n e h m e n s mit dem Bezirksbetriebsrat. Stimmt der Bezirksbetriebsrat der Regelung nicht zu, so kann die Zuteilung nicht stattfinden. Nicht erforderlich ist, daß bei der Verkehrsanstalt, der die Arbeitnehmer eines anderen Betriebes zwecks gemeinsamer Bildung eines Betriebsrats zugeteilt werden, bereits eine Betriebsvertretung errichtet ist; es genügt, wenn infolge der Zuteilung ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden kann.

Nicht vorgesehen ist in der Verordnung, die Arbeitnehmerschaft eines Betriebs einer anderen Verkehrsanstalt zwecks Wahl eines Betriebsobmannes zuzuteilen. Eine solche Zuteilung kann daher auf Grund der Verordnung nicht als statthaft angesehen werden. Ebenso ist es auf Grund der Verordnung nicht angängig — abweichend von der Regelung bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — einen Betrieb von Amts wegen einem benachbarten Betrieb zuzuweisen.

Hinsichtlich des Beschlusses, auf Grund dessen die Vereinigung wieder aufzuheben ist, enthält die Verordnung keine Bestimmung darüber, von wem der Beschluß zu fassen ist. Es ist m. E. dieses Recht lediglich d e r Arbeitnehmerschaft zuzugestehen, durch deren Beschluß die Vereinigung herbeigeführt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerschaft des anderen Betriebs nach Aufhebung der Vereinigung nicht mehr in der Lage ist, z. B. infolge inzwischen eingetretener Personalverminderung,

einen Betriebsrat zu errichten. Als Voraussetzung für die Aufhebung der Vereinigung führt die Verordnung nur den Mehrheitsbeschluß der Arbeitnehmerschaft an. Die Vereinigung wird jedoch außerdem im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen zu einer Vereinigung ohne Beschluß aufzuheben sein, z. B. wenn bei Anberaumung der Neuwahlen die angeschlossenen Arbeitnehmer selbst einen Betriebsrat errichten können. Die Zuteilung bleibt aber solange in Kraft, bis sie aufgehoben wird, selbst wenn bei Anberaumung einer Wahl Arbeitnehmer nicht vorhanden sind oder sonst die Voraussetzungen, unter denen eine Zuteilung stattfinden darf, nicht mehr vorliegen. Später in den Betrieb eintretende Arbeitnehmer werden, solange die Aufhebung der Zuteilung nicht erfolgt ist, ohne weiteres durch die Betriebsvertretung des Betriebs vertreten, dem der Betrieb zugeteilt war.

Die Aufhebung der Vereinigung gehört zur Zuständigkeit der Oberpostdirektion. Eines Einvernehmens mit dem Bezirksbetriebsrat bedarf es bei Aufhebung der Vereinigung mangels einer entsprechenden Vorschrift nicht.

b) Ein Bezirksbetriebsrat wird für den Bereich einer jeden Oberpostdirektion gebildet.

Im § 1 der Verordnung vom 18. 1. 1923 werden die Bezirksbetriebsräte — ebenso wie der Zentralbetriebsrat — zu den Gesamtbetriebsräten gerechnet. Die Bezirksbetriebsräte sind indessen — für den Zentralbetriebsrat gilt dasselbe — nicht als Gesamtbetriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes anzusehen. Nach § 54 BRG. ist ein Gesamtbetriebsrat aus den Arbeitermitgliedern und den Angestelltenmitgliedern, die je für sich einen Wahlkörper bilden, zu wählen. Die Bezirksbetriebsräte werden jedoch aus der Mitte der wählbaren Arbeitnehmer von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Oberpostdirektionsbezirks gewählt.

Obwohl Gruppenräte nicht zu bilden sind, muß es dennoch als notwendig erachtet werden, daß jede Gruppe der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) mindestens einen Vertreter im Bezirksbetriebsrat hat, weil die im § 15 Abs. 2 BRG. ausgesprochene Bestimmung, daß keine Gruppe weniger als einen Vertreter haben darf, als eine allgemein geltende Vorschrift anzusehen ist, die im Verordnungswege nicht abgeändert werden kann. Vor-

aussetzung ist jedoch, daß sich beide Gruppen von Arbeitnehmern an der Wahl beteiligt haben.

An der Wahl zum Bezirksbetriebsrat — dasselbe gilt wiederum für die Wahl zum Zentralbetriebsrat — nehmen auch diejenigen Arbeitnehmer aktiv und passiv teil die in einem Betrieb ohne Betriebsvertretung beschäftigt werden.

Ein Bezirksbetriebsrat besteht bei einer Arbeitnehmerzahl bis zu 1000 Arbeitnehmern im Bezirk der Oberpostdirektion aus 4 Mitgliedern; für jede weiteren 1000 Arbeitnehmer und für einen überschießenden Teil von mindestens 500 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder um 1, bis zur Höchstzahl von 12 Mitgliedern.

c) Für den gesamten Bereich der Deutschen Reichspost wird ein Zentralbetriebsrat gebildet. Besondere Gruppen — wie bei dem Hauptbetriebsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — bestehen im Zentralbetriebsrat nicht. Um jedoch sicherzustellen, daß die Arbeitnehmer Bayerns und Württembergs die Möglichkeit zur Vertretung ihrer Interessen im Zentralbetriebsrat haben, ist bestimmt worden, daß das frühere Reichspostgebiet, der Bereich der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums und der Bereich der Oberpostdirektion Stuttgart je einen besonderen Wahlkörper bilden. Die Zahl der im früheren Reichspostgebiet zu wählenden Zentralbetriebsratsmitglieder beträgt bis zu 20 000 Arbeitnehmern dieses Gebiets 5, steigend um je 1 Mitglied für jede weiteren 10 000 Arbeitnehmer, wobei eine überschießende Zahl von mindestens 5000 einem vollen Zehntausend gleichgeachtet wird, bis zur Höchstzahl von 12 Mitgliedern. Zu diesen von den Arbeitnehmern des früheren Reichspostgebiets zu wählenden Mitgliedern treten für die beiden süddeutschen Wahlkörper je 1 Mitglied. Wenn jedoch im früheren Reichspostgebiet 10 oder mehr Zentralbetriebsratsmitglieder zu wählen sind, so entfallen auf das Verkehrsgebiet der Abteilung VI (München) 2 Zentralbetriebsratsmitglieder, so daß die Gesamtzahl der Zentralbetriebsratsmitglieder höchstens 15 beträgt (§ 10 Abs. 2 VO.).

d) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Betriebsvertretung gemäß § 39 Abs. 2 BRG. hat auch das Ausscheiden aus einer anderen Betriebsvertretung zur Folge (vgl. § 18 VO.). Hiernach scheidet ein Mitglied einer Betriebsvertretung, wenn das

Arbeitsgericht[72] das Erlöschen seiner Mitgliedschaft gemäß § 39 Abs. 2 BRG. beschlossen hat, gleichzeitig aus den sonstigen Betriebsvertretungen aus, denen es etwa angehört. Nach § 18 VO. findet aber im übrigen § 56 Abs. 3 BRG. auf die Bezirksbetriebsratsmitglieder und die Zentralbetriebsratmitglieder keine Anwendung. Während somit für die auf Grund des § 3 VO. gebildeten Gesamtbetriebsräte ein Ausscheiden aus dem Gesamtbetriebsrate in Anwendung des § 56 Abs. 3 BRG. auch ein Ausscheiden aus dem Einzelbetriebsrate — und umgekehrt — zur Folge hat, besteht diese Wirkung nicht für den Bezirks- und Zentralbetriebsrat. Die Niederlegung des Amtes in einer örtlichen Betriebsvertretung oder im Bezirksbetriebsrat oder im Zentralbetriebsrat übt daher keine gegenseitige Rückwirkung aus.

Besondere Bestimmungen bestehen für die Durchführung der Wahlen bei der Deutschen Reichspost. Diese Bestimmungen liegen im Rahmen des Verordnungsrechts aus § 61 BRG. Die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen sind nicht in der Verordnung vom 18. 1. 1923 enthalten, sondern, wie bereits erwähnt, in besonderen „Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung". Diese Ausführungsbestimmungen sind auf Grund des § 16 der VO. vom 18. 1. 1923 erlassen worden. Hiernach erläßt der Reichspostminister nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren. Es kann nach der Form dieser Bestimmung zweifelhaft sein, ob sie nur einen Hinweis auf die besondere Regelung der näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren oder ob sie den Charakter einer Ermächtigung zum Erlaß solcher Bestimmungen haben soll. Für die letzte Annahme spricht indessen der Wortlaut der Einleitung der Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung: „Auf Grund des § 16 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetze im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom

72. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gründet sich auf Art. II, § 1, Ziff. 4 der VO. über das Schlichtungswesen vom 30. Okt. 1923 (RGBl. I, S. 1043).

18. Januar 1923 wird folgendes bestimmt“: Einer Selbstermächtigung im § 16 VO. hätte es m. E. nicht bedurft, weil der Erlaß näherer Bestimmungen über das Wahlverfahren zur Bildung von Einzel- und Gesamtbetreibsräten im Sinne des § 61 Abs. 1 BRG. gehört. Das Recht zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung beruht daher lediglich auf § 61 BRG.

Die Wahlen für die örtlichen Betriebsvertretungen, die Bezirksbetriebsräte und den Zentralbetriebsrat finden in einem Wahlgang statt. Jeder Wahlzettel muß die Bezeichnung tragen, für welche Wahl er gilt, z. B. „Einzelbetriebsvertretung“, „Bezirksbetriebsrat“ oder „Zentralbetriebsrat“. Die Bezeichnung kann jedoch auch außerdem noch in anderer Weise, z. B. durch farbige Zettel erfolgen, wenn der Zentralwahlvorstand eine entsprechende Anordnung in seinem Wahlausschreiben trifft. Alle drei Wahlzettel (örtliche Wahl, Bezirks- und Zentralbetriebsratswahl), sind in einen Wahlumschlag zu legen. Diejenigen Wahlberechtigten, die sich an einem Orte befinden, an dem eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu wählen ist, können sich in der Weise an der Wahl beteiligen, daß sie die Stimmzettel für die Bezirksbetriebsrats- und die Zentralbetriebsratswahl in doppeltem Umschlag (Wahlumschlag und gewöhnlichem Briefumschlag) als Brief an den Bezirkswahlvorstand bei der Oberpostdirektion einsenden. Die Freigebühr trägt die Deutsche Reichspost.

§ 2.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost.

Die Verordnung vom 18. 1. 1923 spricht im § 12 sowie in der Ueberschrift zu § 12 nur von der Abgrenzung der „Befugnisse“ der Betriebsvertretungen. Wie jedoch im ersten Teil dargelegt worden ist, umfaßt die Regelung der Abgrenzung der Befugnisse auch die Abgrenzung der Aufgaben der Betriebsvertretungen.

Im Bereiche der Deutschen Reichspost ist die Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse zwischen den Betriebsvertretungen so vorgenommen worden, daß sich die örtlichen Vertretungen im Rahmen der ihnen nach dem Betriebsrätegesetz zustehenden Befugnisse nur mit örtlichen Angelegenheiten zu befassen haben. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gesamtbetriebsräte ver-

weist die Verordnung auf § 91 BRG. Die Einzelbetriebsräte haben also bei entsprechender Anwendung des § 91 BRG. die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Dienststellen, die sie vertreten, während der Gesamtbetriebsrat für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Dienststellen und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs zuständig ist.

Dem Bezirksbetriebsrat fallen in demselben Rahmen wie in örtlichen Betriebsvertretungen diejenigen Aufgaben zu, die über den Bereich der örtlichen Dienststelle, aber nicht über den Bereich des Oberpostdirektionsbezirks hinaus von Bedeutung sind. Die Verordnung bedient sich hier lediglich des Ausdrucks „Aufgaben", abweichend von der Ueberschrift, die lediglich von „Befugnissen" spricht.

Dem Zentralbetriebsrat fallen diejenigen Aufgaben zu, die über den Bereich eines Oberpostdirektionsbezirks, über den Bereich der örtlichen Betriebsvertretung beim Reichspostministerium in Berlin, der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums, des Telegraphentechnischen Reichsamts und der zentralen Aemter im Bereiche der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums hinaus von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der den Betriebsvertretungen zustehenden Aufgaben und Befugnisse im Bereiche der Deutschen Reichspost ist zu berücksichtigen, daß die Deutsche Reichspost kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist und daher die Bestimmungen der §§ 66 Ziff. 1 und 2 und 71 BRG. auf die Deutsche Reichspost keine Anwendung finden.

Die Frage, wann ein Betrieb „wirtschaftliche Zwecke" hat, ist bestritten. Das Reichsarbeitsministerium hat in einem Bescheid vom 25. November 1920[73] den Standpunkt vertreten, daß „die Art des Betriebes, nicht trotz des vielleicht mißverständlichen Wortlauts das Ziel des Betriebs" entscheidet.[74] Nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums bestand „bei den Beratungen des Gesetzes kein Zweifel darüber, daß die großen Staatsbetriebe, wie Eisenbahn und Post, ohne Rücksicht auf ihre gegenwärtige Wirt-

73. Geschäftszeichen 8 A 3784 des Reichs-Arb.-Min., abgedruckt Reichs-Arb.Bl. 1921 (Neue Folge), S. 371.

74. So auch Kaskel, Arbeitsrecht, § 85 II A 1 a, S. 252.

schaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit als Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken gelten sollen". Die gleiche Ansicht vertritt Flatow:[75]

> „Für die Stellung der Arbeitnehmerschaft in der Betriebsverfassung ist es unerheblich, ob sie zufällig in einem Betrieb arbeitet, der gewinnbringend oder nur die Unkosten herauswirtschaften soll oder vielleicht gar aus Gründen des Gemeinwohls mit Zuschüssen arbeitet".

Nach Feig und Sitzler[76] sind wirtschaftliche Zwecke solche, „die auf die unmittelbare Erzielung wirtschaftlicher Vorteile oder die unmittelbare Abwehr wirtschaftlicher Nachteile gerichtet sind". Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Dersch.[77]

Nach § 1 BRG. hat der Betriebsrat die Aufgabe, den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen. Jemand „in der Erfüllung eines Betriebszwecks unterstützen", kann nur heißen, ihn in der Erreichung des Zieles unterstützen. Auch in den Fällen des § 66 Ziff. 1 und 2 BRG., wo von Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Rede ist, kommt es nicht darauf an, ob die Art des Betriebs wirtschaftlicher Natur ist, sondern es muß das Ziel des Betriebs ein wirtschaftliches sein. Das Ziel des Betriebs muß also unmittelbar auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile oder auf die unmittelbare Abwendung wirtschaftlicher Nachteile gerichtet sein. Bei Anwendung dieser Auffassung ist es ohne weiteres klar, daß z. B. durch eine Reparaturwerkstatt unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erlangt werden. Ein solcher Betrieb erzeugt unmittelbar wirtschaftliche Güter. Bei einem Betrieb, der aber nicht unmittelbar der Gütererzeugung oder Güterumsetzung dient, muß die Frage, ob der Betrieb wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach dem Ziel des Betriebs beantwortet werden. Dies tritt z. B. bei einem Krankenhausbetrieb mit besonderer Deutlichkeit in die Erscheinung: Die Art des Krankenhausbetriebs, dessen Hauptinhalt die Heilbehandlung ist, ist weder bei einem Privatkrankenhaus noch bei einem staatlichen Krankenhaus unmittelbar auf die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet.

75. Flatow, Anm. 1 zu § 66 BRG., S. 150.
76. Feig und Sitzler, Anm. 2 zu § 66 BRG., S. 173.
77. Dersch, Anm. 2 a zu Ziff. 1 § 66 BRG., S. 194.

Was einen solchen Betrieb somit erst zu einem wirtschaftlichen macht, ist das Ziel des Betriebs. Daß die Art des Betriebs nicht ausschlaggebend sein kann, geht ferner daraus hervor, daß eine Privatschule, die dem Erwerb des Besitzers dient, zweifelsfrei als ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken anzusehen ist.[78] Eine gemeinnützige oder öffentliche Schule ist dagegen, selbst wenn Schulgeld erhoben wird, kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken. Die Art des Betriebs ist bei der Privatschule und der öffentlichen Schule die gleiche. Erst das wirtschaftliche Ziel macht den Betrieb zu einem solchen mit wirtschaftlichen Zwecken.

Bei einer Staatspost im engsten Sinne, die nur den Zwecken der allgemeinen Staatsverwaltung dient, unterliegt es m. E. keinem Zweifel, daß die Staatspost ein Teil der Hoheitsverwaltung des Staates selbst ist. Es fragt sich nun, ob der Charakter der Staatspost dadurch geändert wird, daß sie auch Privatpersonen gegen Entrichtung von Gebühren Dienste leistet. Die heutige Reichspost ist als Staatspostanstalt eingerichtet worden; ihr Selbstzweck ist nicht auf die Erreichung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet: sie ist und will eine dem Gemeinwohl dienende öffentliche Verkehrsanstalt sein. Damit dient die Post allgemeinen Staatszwecken. Die Erhebung von Gebühren für Leistungen ist unerheblich. Gegen die Annahme, daß die Post ein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken ist, spricht vor allem, daß die Postverwaltung eine Hoheitsverwaltung ist. Dies ist vom Reichsgericht wiederholt festgestellt worden.[79]

Schließlich ist zu bemerken, daß die Reichsregierung in einem Beschluß dahingehend Stellung genommen hat, daß die Post kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken ist.

§ 3. Außergesetzliche Betriebsvertretung.

In enger Anlehnung an die auf Grund des Betriebsrätegesetzes errichteten Sondervertretungen ist im Bereiche der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums, also für den Bereich von Bayern und der Rheinpfalz, ein besonderer „Landes-

78. vgl. Feig und Sitzler, Anm. 2, letzter Abs., zu § 66 BRG., S. 174.

79. vgl. RG. Entsch. in Strafs. Bd. 51, S. 399, Bd. 52, S. 310, in Zivils. Bd. 70, S. 395 und Bd. 73, S. 270.

arbeiterausschuß“ gebildet worden. Der Landesarbeiterausschuß bestand bei seiner Errichtung aus zwei bayerischen Mitgliedern des Zentralbetriebsrats und drei bayerischen Bezirksbetriebsratsmitgliedern. Da zurzeit im Zentralbetriebsrat nur ein bayerisches Mitglied vorhanden ist, besteht der Landesarbeiterausschuß aus diesem Mitgliede und vier bayerischen Bezirksbetriebsratsmitgliedern.

Durch die Errichtung des Landesarbeiterausschusses sollte in die Zuständigkeit des Zentralbetriebsrats nicht eingegriffen werden. Er soll lediglich ein beratendes Organ für die Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums in denjenigen Arbeiterangelegenheiten sein, die einen landsmannschaftlichen Charakter haben.[80]

Die Bestimmungen über die Errichtung des Landesarbeiterausschusses beruht nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, sondern auf der freien Entschließung des Reichspostministeriums. Der Landesarbeiterausschuß hat daher nicht die Eigenschaft eines Organs der Betriebsverfassung im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

D. Die Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung.

Im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung sind Sondervertretungen auf Grund des § 61 BRG. durch die Verordnung vom 12. August 1921[81] gebildet worden. Diese Verordnung ist in einigen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats, durch die Verordnung vom 4. November 1924[82] geändert worden.

§ 1.

Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung.

Im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung werden Einzelbetriebsvertretungen (a), Bezirksbetriebsräte (b) und ein Hauptbetriebsrat (c) errichtet.

---

80. vgl. Klauke, S. 5.
81. RGBl. S. 1199.
82. RGBl. I, S. 733.

a) Oertliche Betriebsvertretungen werden errichtet:

1. für das Reichsfinanzministerium,

2. für jedes Landesfinanzamt, soweit es mit seinem Geschäftsbereeich dem Reichsminister der Finanzen untersteht,

3. für jede dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Behörde,

4. für jedes Finanzamt, Hauptzollamt, Grenzzollkommissariat und für jede Postüberwachungsstelle.

Mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse kann gemäß § 2 Abs. 2 der VO. vom 12. 8. 1921 der Reichsminister der Finanzen auch anordnen, daß für andere Dienststellen selbständige örtliche Betriebsvertretungen gebildet werden. Das Recht, diese Anordnung zu treffen, beruht an sich auf § 61 Abs. 3 BRG. Es kann jedoch nicht als statthaft erachtet werden, daß der Reichsminister der Finanzen diese Festsetzungen durch eine Verfügung trifft. Nur im Verordnungswege kann eine Festsetzung gemäß § 61 Abs. 3 BRG. erfolgen.

Die Errichtung einer gemeinsamen Betriebsvertretung für mehrere Betriebe in dem Falle, in dem sonst für einen Betrieb eine Betriebsvertretung nicht zu errichten ist, ist in der Weise geregelt, daß der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Hauptbetriebsrat bestimmen kann, daß für mehrere nahegelegene Dienststellen eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung zu bilden ist. (§ 3 der VO.). Da in diesem Falle die Bildung der Betriebsvertretungen nicht in Anlehnung an den Aufbau der Verwaltung erfolgt, kann die Zusammenfassung mehrerer Betriebe nur insoweit als zulässig erachtet werden, als eine Zusammenfassung auch auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§§ 50, 51) zulässig ist.

b) Die Bezirksbetriebsräte bestehen für den Bereich eines Landesfinanzamts. Der Bezirksbetriebsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden aus der Mitte aller Arbeitnehmer des betreffenden Bezirks gewählt. Jede Gruppe der Arbeitnehmer muß im Bezirksbetriebsrat vertreten sein; Gruppenräte sind indessen nicht zu bilden.

c) Der Hauptbetriebsrat, der aus neun Mitgliedern besteht, wird für den gesamten Bereich des Reichsfinanzministeriums errichtet. Auch in ihm muß jede Gruppe der Arbeitnehmer durch

mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die Wahl erfolgt gleichfalls aus der Mitte aller Arbeitnehmer.

§ 2.
Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung.

Die Befugnisse der Betriebsvertretungen sind in folgender Weise abgegrenzt:

a) Die örtlichen Betriebsvertretungen befassen sich im Rahmen der Befugnisse eines Betriebsrats mit Angelegenheiten des Personenkreises, für den sie gewählt sind.

b) Die Bezirksbetriebsräte befassen sich mit den Aufgaben, die über den Bereich des Bezirks hinaus von Bedeutung sind. Außerdem ist der Bezirksbetriebsrat zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten des Landesfinanzamts überwiesen werden.

c) Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind. Außerdem ist der Hauptbetriebsrat zuständig zur Beratung von Angelegenheiten, die ihm vom Reichsminister der Finanzen zur Aeußerung überwiesen werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß die Ueberweisung von Angelegenheiten nur insoweit als zulässig zu erachten ist, als sie sich im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse eines Betriebsrats halten. Außerdem ist zu fordern, daß die dem Bezirks- bezw. Hauptbetriebsrat überwiesenen Aufgaben sich in den Grenzen der ihnen sonst zustehenden Befugnisse halten, weil nach § 61 Abs. 1 BRG. nur die Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen gegeneinander im Verordnungswege geregelt werden kann. Infolgedessen kann durch Einzelverfügungen der Präsidenten der Landesfinanzämter oder des Reichsministers der Finanzen eine anderweite Abgrenzung der Befugnisse nicht vorgenommen werden.

E. Die Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.

Im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums sind Sonderver-

tretungen auf Grund des § 61 BRG. durch die Verordnung vom 26. März 1924[83] gebildet worden.

§ 1.
Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.

Im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums sind Einzelbetriebsvertretungen (a) und ein Hauptbetriebsrat (b) gebildet worden, dagegen keine Bezirksbetriebsräte.

a) Einzelbetriebsvertretungen werden gebildet:

1. für das Reichsarbeitsministerium,

2. für jede dem Reichsarbeitsministerium unmittelbar nachgeordnete Behörde und

3 für jede selbständige Dienststelle im Versorgungswesen (§ 2 VO.).

Gemeinsame Betriebsräte sind unter den Voraussetzungen des § 50 BRG. zugelassen, jedoch von der Genehmigung des Reichsarbeitsministers und der Zustimmung des Hauptbetriebsrats abhängig. Die Errichtung von Gesamtbetriebsräten ist ausgeschlossen (§ 3 VO.).

Die Errichtung einer gemeinsamen Einzelbetriebsvertretung kann der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat zulassen, wenn bei einer Dienststelle weder ein Betriebsrat zu errichten, noch ein Betriebsobmann zu wählen ist. Hierzu ist zu bemerken, daß für die Errichtung gemeinsamer Einzelbetriebsvertretungen bei solchen Dienststellen, die sich nicht in der räumlichen Lage, die § 50 BRG. vorsieht, befinden, die Befugnis aus § 61 BRG. überschritten wird, weil die Vereinigung der Dienststellen sich nicht an den Aufbau der Verwaltung anlehnt.

b) Der Hauptbetriebsrat wird für den gesamten Bereich des Reichsarbeitsministeriums gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern ,die von den wahlberechtigten Arbeitnehmern in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Wählbarkeit zum Hauptbetriebsrat

---

83. RGBl. I, S. 383.

ist insofern beschränkt, als der Vorsitzende des Hauptbetriebsrats und sein jeweiliger Stellvertreter in Berlin beschäftigt sein müssen. Diese Beschränkung findet im § 61 BRG. keine Stütze, weil die Wählbarkeit der Arbeitnehmer sich als eine allgemeine, für alle Arten von Betriebsvertretungen gleichmäßig geltende Regelung darstellt, die daher einer Abänderung im Verordnungswege entzogen ist.

§ 2.

Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.

Die Befugnisse zwischen den örtlichen Betriebsvertretungen und dem Hauptbetriebsrat sind in der Weise abgegrenzt, daß den ersteren die Befugnisse eines Betriebsrats nur für den Personenkreis zustehen, für den sie gewählt sind. Dem Hauptbetriebsrat fallen dagegen diejenigen Aufgaben zu, die über den Bereich der örtlichen Betriebsvertretungen hinaus von Bedeutung sind. Gegenüber dem Betriebsrätegesetz sind die Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums in folgender Weise eingeschränkt:

1) Die Wahl des Hauptwahlvorstandes muß der Hauptbetriebsrat im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister vornehmen.

2. Der Wahlvorstand für die örtlichen Wahlen wird von dem Leiter der Dienststelle im Benehmen mit der Betriebsvertretung bestellt.

3. Die Geschäftsordnung für den Hauptbetriebsrat muß mit dem Reichsarbeitsminister vereinbart werden.

4. Durch die Geschäftsordnung müssen dem jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Stellvertreter solche Vollmachten gegeben werden, daß der Zusammentritt des gesamten Hauptbetriebsrats nur bei besonderen Anlässen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu erfolgen braucht.

Gegen die Beschränkungen unter Punkt 1 und 2 bestehen rechtlich keine Bedenken, weil der Gegenstand der Regelung zur Bildung der Betriebsvertretungen gehört und daher dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG. unterliegt. Anders verhält es

sich jedoch mit den unter Punkt 3 und 4 aufgeführten Beschränkungen. Diese Beschränkungen betreffen Angelegenheiten der Geschäftsführung, die dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG. nicht unterliegen.

Zusammenfassung.

Zusammenfassend ist hauptsächlich folgendes festzustellen:

a) Allgemein:

1. Der Erlaß einer Verordnung auf Grund des § 61 BRG. steht im Belieben der zuständigen Behörde. Insoweit besondere Vorschriften nicht erlassen worden sind, finden die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes Anwendung.

2. Soweit die auf Grund des § 61 BRG. erlassenen Verordnungen allgemeine Vorschriften des Betriebsrätegesetzes enthalten, die nicht dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG. unterliegen, ist ihre Aufnahme in die Verordnung ohne rechtliche Bedeutung; die Nichtaufnahme anzuwendender Vorschriften des Betriebsrätesetzes kann ihre Anwendung nicht beeinträchtigen.

3. Die Zuteilung von Dienststellen, bei denen weder ein Betriebsrat zu errichten noch ein Betriebsobmann zu wählen ist, an eine andere Dienststelle zur Bildung einer gemeinsamen Betriebsvertretung erfolgt nicht in Anlehnung an den Aufbau der Verwaltung; die Zuteilung ist daher nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Betriebsrätegesetzes (§§ 50 bis 53), nicht auf Grund des § 61 BRG. zulässig.

4. Die Bezirksbetriebsräte und die Haupt- bezw. Zentralbetriebsräte sind nicht Gesamtbetriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

b) Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

5. Durch die Unterstellung von Angestellten im Sinne des § 12 BRG. unter den Reichslohntarif für Arbeiter verlieren diese nicht ihre besonderen Rechte aus dem Betriebsrätegesetz als Angestellte.

6. Die Bestimmung, wer als Beamtenanwärter anzusehen ist, ist nicht durch eine auf Grund des Betriebsrätegesetzes (§ 13 oder 61 BRG.) zu erlassende Verordnung zu treffen.

7. Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer, die nicht als „in der Regel" beschäftigt anzusehen sind, haben die Rechte aus § 18 Abs. 1 und 2 BRG.

8. Die Regelung des Abberufungsrechts der beiden Vorsitzenden unterliegt, ebenso wie sonstige, sich auf die Handhabung der Geschäftsführung beziehende Vorschriften, nicht dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG. Im Falle des Bestehens eines Betriebsausschusses hat dieser — nicht der Betriebsrat — das Recht zur Abberufung der Vorsitzenden.

9. Die dem Arbeitgeber auf Grund des § 23 Abs. 2 BRG. obliegende Pflicht zur Bestellung eines Wahlvorstandes besteht in entsprechender Weise auch für den Bezirksbetriebsrat und den Hauptbetriebsrat. Die Bildung des Wahlvorstandes für den Fall, daß der Bezirks- oder Hauptbetriebsrat seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, kann nicht wirtschaftlichen Vereinigungen übertragen werden.

10. Auf Grund des § 61 BRG. können den Betriebsvertretungen nicht neue Aufgaben und Befugnisse übertragen werden, insbesondere hat der Betriebsobmann nicht das Recht der Mitwirkung bei Entlassung von Arbeitern (§§ 84, 86 BRG.).

c) Für den Bereich des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen.

11. Die Einrichtung von Betriebsvertretungen für Betriebe der Seeschiffahrt und der Binnenschiffahrt unterliegt nicht dem Verordnungsrecht aus § 61 BRG.

d) Für den Bereich der Deutschen Reichspost.

12. Die Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung beruhen auf § 61 BRG.

13. Die Deutsche Reichspost ist kein Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

14. Der Landesarbeiterausschuß bei der Abteilung VI (München) des Reichspostministeriums hat nicht die Eigenschaft eines Organs der Betriebsverfassung im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

e) Für den Bereich des Reichsfinanzministeriums.

15. Das Recht aus § 61 Abs. 3 BRG. kann nicht allgemein der Regelung im Verfügungswege überlassen werden.

f) Für den Bereich des Reichsarbeitsministeriums.

16. Die Beschränkung der Wählbarkeit zum Hauptbetriebsrat durch die Vorschrift, daß der Vorsitzende und sein jeweiliger Stellvertreter in Berlin beschäftigt sein müssen sowie die Anordnung, daß die Geschäftsordnung für den Hauptbetriebsrat mit dem Reichsarbeitsministerium vereinbart werden muß und durch sie dem jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter bestimmte Vollmachten gegeben werden müssen, überschreitet das Verordnungsrecht aus § 61 BRG.

Literaturverzeichnis.

Arndt, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten, 8. Auflage 1914 9. Auflage 1924.

Brandt, Heinrich, Betriebsrätegesetz, 6. Aufl. Berlin 1922.

Dersch, Betriebsrätegesetz, 5. Aufl., Mannheim 1922.

Feig, Artikel „Betriebsräte" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1924.

Feig und *Sitzler*, Betriebsrätegesetz. 9. und 10. Aufl.. Berlin 1922.

Flatow, Betriebsrätegesetz, 11. Aufl., Berlin 1923.

Haeniger, Schultz und *Wehrle*, Jahrbuch des Arbeitsrechts, 1919—1923.

Kaskel, Arbeitsrecht. Band XXXI der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1925.

Kieschke, Syrup und *Billerbeck*, Betriebsrätegesetz. 5. Aufl., Berlin 1923.

Klauke, Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz, Berlin 1923.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, München 1917.

Rohrbeck, Schönfeld und *Holm*, Betriebsrätegesetz, Erlangen u. Berlin 1922

Roser, Die Betriebsräte bei der Reichseisenbahnverwaltung, 2. Aufl., Berlin 1922.

Sarter und *Kittel*, Die neue deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Berlin 1924.

Schneider-Sachsen, Betriebsrätegesetz, 5. Aufl., Berlin 1921.

Stier-Somlo, Betriebsrätegesetz, 2. Aufl., Berlin 1921.

Warncke, Schlichtungsausschuß und Betriebsrätegesetz. Berlin 1920.

Weinhausen, Betriebsrätegesetz, Stuttgart 1922.

Wiethaus, Kantorowicz und *Brandt*, Betriebsrätegesetz, 2. Aufl., Berlin 1920.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Die geschichtliche Entwicklung der Betriebsvertretungen bei öffentlichen Verwaltungen 5

§ 1. Die Zeit bis zur Staatsumwälzung im November 1918 7

A. Die fakultativen Betriebsvertretungen 7

a) Die Arbeiterausschüsse der preußischen Eisenbahnverwaltung 8

b) Die Arbeiterausschüsse bei der Reichs-Telegraphenverwaltung 12

B. Die obligatorischen Betriebsvertretungen 13

a) Die Betriebsvertretungen im Bereiche des preußischen Berggesetzes 13

b) Die Betriebsvertretungen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes 14

§ 2. Die Zeit nach der Staatsumwälzung im November 1918 bis zum Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 15

Hauptteil: Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den Unternehmungen und Verwaltungen des Reichs 16

Erster Teil: Das objektive Recht des § 61 BRG. 17

Erster Abschnitt: Die Subjekte des Verordnungsrechts 17

Zweiter Abschnitt: Die Objekte des Verordnungsrechts 20

Dritter Abschnitt: Der Inhalt des Verordnungsrechts 22

§ 1. Die Regelung der Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten 22

A. Die Bildung von „Einzel- und Gesamtbetriebsräten" 22

B. Die „Bildung" von Einzel- und Gesamtbetriebsräten 23

C. Die „Anlehnung an den Aufbau der Unternehmung und Verwaltung" 24

D. Die Festsetzung, welche Bestandteile der Unternehmung oder Verwaltung als besondere Betriebe im Sinne des § 9, Abs. 2 BRG. anzusehen sind 26

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Einzel- und Gesamtbetriebsräte gegeneinander 27

Seite

Zweiter Teil: Die auf Grund des § 61 BRG. geschaffenen Sondervertretungen 29

Erster Abschnitt: Die behördlichen Stellen, die Verordnungen gemäß § 61 BRG. erlassen haben 30

Zweiter Abschnitt: Die Unternehmungen und Verwaltungen, für welche Sondervertretungen bestehen 30

A. Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 31

§ 1. Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 32

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 41

B. Die Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen 47

§ 1. Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen 48

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsverkehrsministeriums, Abteilungen für Wasserstraßen, Luft- und Kraftfahrwesen 49

C. Die Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost 50

§ 1. Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost 50

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen bei der Deutschen Reichspost 58

§ 3. Außergesetzliche Betriebsvertretung 61

D. Die Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung 62

§ 1. Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung 62

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung 64

E. Die Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums 64

§ 1. Die Regelung der Bildung der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums 65

§ 2. Die Abgrenzung der Befugnisse der Betriebsvertretungen im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums 66

Zusammenfassung 67

Berlin, den 20. April 1925.

Lebenslauf.

Ich, Herbert Eitelfritz Ohlbrecht, Preuße, bin am 15. November 1888 als Sohn des preußischen Eisenbahn-Zugführers Christian Ohlbrecht und seiner Ehefrau Henriette, geb. Bölke, geboren worden. Meine Mutter starb im Dezember 1918, mein Vater im April 1921.

Ich besuchte die Berliner Gemeindeschule, das Andreas-Realgymnasium und die Handelsschule zu Berlin, Dresdener Str. 90; hier bestand ich Ostern 1905 die Abschlußprüfung. Im Mai 1905 trat ich in den Postdienst als Postgehilfe ein. Die erste Fachprüfung bestand ich 1909, die zweite 1917. Am 1. Oktober 1923 wurde mir eine Stelle für Oberpostsekretäre beim Reichspostministerium übertragen. Seit dem 1. April 1924 bin ich Postinspektor.

Ich diente als Einjährig-Freiwilliger beim 3. Garde-Regiment zu Fuß und leistete die Uebung A beim Grenadier-Regiment König Friedrich der Große (3. Ostpreußisches) Nr. 4 ab. Im März 1915 wurde ich zum Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) Nr. 8, II. Ersatz-Bataillon, zum Heeresdienst einberufen. Am 1. Juni 1915 wurde ich zur Armee-Telegraphenabteilung der Njemenarmee — späteren Armee-Fernsprechabteilung 8 — abgeordnet. Ich bin hier als Vizefeldwebel, Offizierstellvertreter und später als Leutnant der Reserve in den Stellungen eines Stationsoffiziers, Offiziers zur besonderen Verwendung und Adjutanten verwendet worden. Im Januar 1919 bin ich aus dem Heeresdienst entlassen worden.

Im Mai 1920 legte ich die Reifeprüfung bei der Königstädtischen Oberrealschule zu Berlin ab. Vom Sommer-Semester 1920 bis zum Winter-Semester 1924/25 hörte ich an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen und beteiligte mich an den Uebungen im bürgerlichen Recht, Zivilprozeß, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht. Im Februar 1925 bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kammergericht.

Ich bin seit Februar 1919 mit Charlotte, geb. Grunert, verheiratet. Der Ehe entstammen zwei Söhne. Geschwister habe ich nicht mehr. Mein Bruder Edwin fiel im November 1914 in Ostpreußen als Offiziersstellvertreter.